



// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

A group of five people (three women and two men) are sitting around a round, light-colored table in a modern office setting. They are engaged in a meeting, looking at documents and a laptop. The man in the center is holding a pen and looking at a document. The woman on the left is using a laptop. The woman on the right is looking at a document. The man in the foreground is looking at a document. The woman in the foreground is looking at the laptop. There are glasses of water on the table.

Sozialgenossenschaften  
in Bayern – Der Ratgeber zur  
erfolgreichen Gründung



# Sozialgenossenschaften in Bayern – Der Ratgeber zur erfolgreichen Gründung

Ein Ratgeber der  
Zukunftsinitiative  
Sozialgenossenschaften



# Liebe Leserinnen, liebe Leser,

---



der Erfolg Bayerns baut wesentlich auf der Leistung, aber auch dem Zusammenhalt der hier lebenden Menschen auf. Deswegen ist es mein Ziel, den Zusammenhalt und die Selbsthilfe zu unterstützen. Eine Form innovativer, organisierter bürgerschaftlicher Selbsthilfe stellen dabei Sozialgenossenschaften dar. Der große Vorteil von Sozialgenossenschaften ist, dass die Menschen eigene Lösungen für ihre sozialen Bedürfnisse finden und sich damit selbst einbringen. Es ist eine Form aktiver Bürgergesellschaft und gibt den Bürgerinnen und Bürgern Raum für Eigeninitiative.

Zur Unterstützung dieser innovativen Organisationsform haben wir daher die „Zukunftsinitiative Sozialgenossenschaften“ ins Leben gerufen. Zentraler Bestandteil dieser Initiative ist der Mitte 2012 gegründete Expertenrat „Sozialgenossenschaften – selbst organisierte Solidarität“. Er entwickelt ein fundiertes Konzept zur Verbreitung von Sozialgenossenschaften in Bayern. Beteiligt sind Experten aus allen relevanten Bereichen

wie der Wissenschaft, Praxis, Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden und der Politik. Zudem wollen wir modellhafte Sozialgenossenschaften durch eine Anschubfinanzierung unterstützen. Sie sollen Vorbild für neue Genossenschaftsgründungen sein und das Potential von Genossenschaften für den sozialen Bereich aufzeigen.

Neugründerinnen und Neugründer von Sozialgenossenschaften möchten wir jedoch nicht nur finanziell, sondern auch inhaltlich bei ihrer Tätigkeit unterstützen. Daher hat der Expertenrat diesen Ratgeber entwickelt. Der Ratgeber enthält für alle Interessierten hilfreiche Informationen und Praxistipps: Was macht eine Sozialgenossenschaft aus? Für welche Aufgabenstellungen eignen sie sich? Wie baue ich erfolgreich und nachhaltig eine Sozialgenossenschaft auf?

Ich wünsche Ihnen und Ihren Mitinitiatorinnen und Mitinitiatoren viel Erfolg.



**Emilia Müller**  
Staatsministerin



## Mitglieder des Expertenrates „Sozialgenossenschaften – selbst organisierte Solidarität“ und Verfasser des Ratgebers in 2012/2013

<b>Christine Haderthauer, MdL</b>	(Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen)
<b>Prof. Dr. Egon Endres</b>	(Vorsitzender des Expertenrates; Präsident der Katholischen Stiftungsfachhochschule München)
<b>Dr. Thomas Beyer, MdL</b>	(Vorsitzender des AWO-Landesverbandes Bayern und Mitglied des Bayerischen Landtags)
<b>Prof. Dr. Susanne Elsen</b>	(Professorin an der Freien Universität Bozen)
<b>Franz Galler</b>	(Vorsitzender des Sterntaler-Vereins STAR e.V. und Gründungsvorsitzender der Sozialgenossenschaft RegioSTAR eG; Büro für nachhaltige Regionalentwicklung)
<b>Dr. Jürgen Gros</b>	(Bereichsdirektor Vorstandsstab und Kommunikation des Genossenschaftsverbands Bayern e.V.)
<b>Ralf Haupt</b>	(Sozialreferent der Stadt Bamberg)
<b>Prälat Bernhard Piendl</b>	(Landes-Caritasdirektor des Landescaritasverbands Bayern e.V.)
<b>Prof. Dr. Klaus Sailer</b>	(Professor für Entrepreneurship an der Hochschule München und Geschäftsführer des Strascheg Center for Entrepreneurship (SCE))
<b>Dr. Klaus Schulenburg</b>	(Referent Soziales, Jugend und Krankenhauswesen des Bayerischen Landkreistags)
<b>Christian Stupka</b>	(Vorstandsmitglied der Wogeno München eG)
<b>Prof. Dr. Theresia Theurl</b>	(Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Genossenschaftswesen im Centrum für Angewandte Wirtschaftsforschung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster)
<b>Joachim Unterländer, MdL</b>	(stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Soziales, Familien und Arbeit und Mitglied des Bayerischen Landtags)
<b>Markus Zorzi</b>	(Ministerialdirigent, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen)





# Inhalt

---

<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>I. Was sind Sozialgenossenschaften?</b>	<b>10</b>
1. Das Wichtigste auf einen Blick	10
2. Wie hat sich die genossenschaftliche Idee entwickelt?	10
3. Was kennzeichnet die Genossenschaft?	12
<b>II. Der Weg von der Gründung bis hin zur erfolgreichen Leitung einer Sozialgenossenschaft:</b>	<b>17</b>
1. In welchen sozialen Bereichen eignen sich Sozialgenossenschaften?	17
2. Wie kann man eine Sozialgenossenschaft gründen? – 6 Schritte zur Sozialgenossenschaft	21
3. Welche Fördermöglichkeiten bestehen?	27
<b>III. Praktische Tipps aus Erfahrungsberichten</b>	<b>28</b>
1. Die SAPV Dachau eG	28
2. made in hasenberg eG	30
3. HausGemacht eG	33
4. Dorfladen Lauterbach eG	34
<b>IV. Anhang</b>	<b>36</b>
1. Checkliste – Gründungsschritte	36
2. Vordrucke und Formulare	37
3. Rechtlicher Rahmen / Struktur und Organisation von Genossenschaften	48
4. Übersicht Gegenüberstellung mit anderen Gesellschaftsformen	50
5. Bausteine für erfolgreiche Netzwerke	52
6. Anlaufstellen	53
7. Nützliche Internetseiten	53
8. Weiterführende Literaturempfehlungen	54

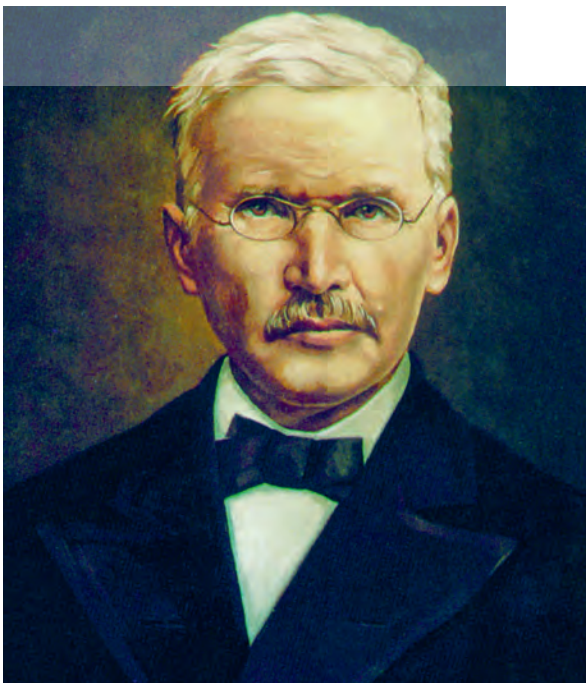
# I. Was sind Sozialgenossenschaften?

---

## 1. Das Wichtigste auf einen Blick

Sozialgenossenschaften sind eine innovative Form organisierter bürgerschaftlicher und unternehmerischer Selbsthilfe. Dabei zeichnen sie sich durch eine Form der Selbsthilfe aus, die sich wirtschaftlich selbst trägt.

Die Gründung einer Sozialgenossenschaft bietet sich daher immer dann an, wenn zur Lösung sozialer Bedürfnisse ein Projekt ins Leben gerufen werden soll, das mit größeren Investitionen oder laufenden Ausgaben verbunden ist, die einer alleine nicht aufbringen kann, sondern ein gemeinsames Wirtschaften mehrerer Mitglieder erfordert.



Friedrich Wilhelm Raiffeisen (\*1818 – † 1888)

Neben den bereits bestehenden Strukturen der Wohlfahrtspflege, dem bürgerschaftlichen Engagement und sozialem Unternehmertum können Sozialgenossenschaften einen weiteren Baustein zum Erhalt und zur Erweiterung der sozialen Infrastruktur darstellen. In ihrer Vielfalt können sie Lösungsmöglichkeiten für viele Lebensbereiche bieten, so beispielsweise zum Aufbau oder Erhalt von Mehrgenerationen-Strukturen (u.a. Quartierskonzepte, Dorfläden etc.), für die alltäglichen Bedürfnisse von Familien, für ein selbstbestimmtes Leben von Pflegebedürftigen oder auch für Menschen mit Behinderung.

## 2. Wie hat sich die genossenschaftliche Idee entwickelt?

Die genossenschaftliche Idee steht für eine Form der solidarischen Selbsthilfe. Einer der Gründerväter, Friedrich Wilhelm Raiffeisen, beschrieb das Wesen der Genossenschaft mit folgenden zutreffenden Worten: „Was einer allein nicht schafft, das schaffen viele“<sup>1</sup>. Neben diesem grundlegenden Wert, den die Genossenschaft verkörpert, zeichnet sie sich aber auch durch ihr selbstständiges wirtschaftliches Agieren am Markt aus. Dadurch erlangen die Genossenschaftsmitglieder eine Unabhängigkeit von beispielsweise staatlichen Subventionen sowie von ausschließlich renditeorientierten Investoren und können so selbstverantwortlich Lösungen für ihre Bedürfnisse finden.

---

<sup>1</sup> zitiert nach [www.kraft-der-genossenschaft.de](http://www.kraft-der-genossenschaft.de).

---

### a) Woher kommen die Ursprünge der Genossenschaftsform?

Die Genossenschaft als Rechtsform blickt bereits auf eine lange Geschichte zurück. In Deutschland gehen die Ursprünge der genossenschaftlichen Idee auf Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch zurück. Schon vor mehr als 150 Jahren gründeten sie unabhängig voneinander die ersten Genossenschaften im Bereich der Landwirtschaft sowie im Handwerk. Sie sind die Vorläufer der heutigen Volks- und Raiffeisenbanken.

Auch die bayerischen Verfassungsväter wussten, dass Genossenschaften bei der Entwicklung einer zukunftsfähigen Gesellschaft eine wichtige Rolle spielen. Sie schrieben 1946 in die Bayerische Verfassung den Auftrag an den Staat nieder, den genossenschaftlichen Gedanken zu fördern (Art. 153 BV).

Gerade weil Genossenschaften auf eine lange Geschichte zurück blicken, haben sie sich als beständige Unternehmensform bewährt. Angesichts neuer wirtschaftlicher Herausforderungen, erleben sie derzeit als krisenbeständige Unternehmensform eine Renaissance.

Den rechtlichen Rahmen für Genossenschaften bildet das Genossenschaftsgesetz. Es existiert bereits seit 1889 und hat bisher nur wenige Änderungen erfahren (ausführlich zur Struktur der Genossenschaft siehe im Anhang unter IV. 3.). Eine wichtige Gesetzesnovellierung trat am 18. August 2006 in Kraft und ermöglichte in Deutschland unter anderem eine Wiederbelebung der Genossenschaftsidee für die aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse. Neu ist in Deutschland die Öffnung der Rechtsform für soziale und kulturelle Zwecke.

### b) Was weiß die heutige Gesellschaft über Genossenschaften?

Auch wenn manchmal der Eindruck herrscht, dass die Rechtsform der Genossenschaft in Vergessenheit geraten ist, so hat die erste repräsentative Erhebung über das Wissen über und die Einschätzung von Genossenschaften in Deutschland (IfG Münster in Zusammenarbeit mit der GfK) ergeben, dass das Wissen der Deutschen über Genossenschaften tatsächlich weitaus besser ist als sie es selbst von sich annehmen. Generell ist der Wissensstand hoch und die Einschätzung sehr positiv:

83,1 % der Befragten geben an, den Begriff der Genossenschaft zu kennen. Darüber hinaus können etwa drei Viertel von ihnen zutreffende Assoziationen und korrekte Beispiele nennen. Dies sind überraschend hohe Anteile, wenn die Anzahl von Genossenschaften und ihre Präsenz in der Öffentlichkeit berücksichtigt werden. Der Wissensstand bei den jüngsten Altersgruppen bleibt jedoch hinter dem durchschnittlichen Wissensstand zurück.

Die Studie hat darüber hinaus ergeben, dass Genossenschaften in den traditionellen Wirtschafts- und Gesellschaftsbereichen bekannter sind als jene, in denen aktuelle Neugründungen stattfinden (z. B. im Bereich der Energie, Gesundheitswesen und IT/Neue Medien). Dies deutet auf eine Verzögerung in der Wahrnehmung aktueller Entwicklungen hin.

Bemerkenswert ist zudem die gute Kenntnis genossenschaftlicher Merkmale. Dabei ist das bekannteste genossenschaftliche Merkmal gleichzeitig jenes, das den Kern der genossenschaftlichen Kooperation ausmacht. So wissen 81 % der Bevölkerung, dass Genossenschaften zum Wohle ihrer Mitglieder handeln müssen.

## 1. Was sind Sozialgenossenschaften?

---

Genossenschaften werden besonders aufgrund derjenigen Merkmale geschätzt, die eine gewisse Bodenständigkeit genossenschaftlicher Kooperationen bewirken und mit gesellschaftlichen Werten korrespondieren. Gerade nach der globalen Finanzmarktkrise sind den Menschen diese Werte wieder wichtiger geworden. So wird an Genossenschaften vor allem die regionale Ausrichtung, die Verfolgung langfristiger Strategien und das Handeln zum Wohl der Mitglieder besonders geschätzt.<sup>2</sup>

### 3. Was kennzeichnet die Genossenschaft?

---

#### a) Wie wird die Genossenschaft definiert?

Das Genossenschaftsgesetz definiert eine Genossenschaft als eine „Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern“, vgl. § 1 GenG. Daraus ergibt sich bereits der Unterschied zu vielen anderen Unternehmensformen: Mittelpunkt einer Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder. Dies geschieht durch die der Genossenschaft zu Grunde liegenden Strukturprinzipien: Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Wesentliches Abgrenzungsmerkmal zu vielen anderen Rechtsformen ist demnach, dass die Mitglieder einer Genossenschaft gleichzeitig Entscheidungsträger, Geschäftspartner und Kapitalgeber sind.

#### b) Wann ist die Genossenschaft die richtige Rechtsform für mich?

Diese gegenseitige Förderung der Mitglieder (sog. Förderprinzip) ist nicht nur ein Wesensmerkmal der Genossenschaft, sondern zugleich auch ein Vorteil im Vergleich zu vielen

anderen Gesellschaftsformen. Im Vordergrund steht nicht die Kapitalvermehrung. Die Wertschöpfung kommt vielmehr unmittelbar den Mitgliedern bzw. dem Zweck der Genossenschaft zugute und nicht etwaigen Investoren oder Dachorganisationen. Die Genossenschaftsform ist vielmehr dazu geeignet, die unterschiedlichen Fähigkeiten und auch finanziellen Mittel der Mitglieder so zu nutzen und neu auszutarieren, dass im Idealfall jedem Mitglied daraus ein finanzieller und auch ideeller Vorteil erwächst.

Wesentliches Merkmal der Genossenschaften ist zudem, dass der Einfluss der Mitglieder unmittelbar wirksam ist. In Genossenschaften hat jedes Mitglied unabhängig von den eingebrachten Kapitalanteilen das gleiche Stimmrecht (sog. Demokratieprinzip). Dieses Prinzip macht Genossenschaften zum Modell der Bürgergesellschaft. Auch zur Lösung von Aufgaben mit starken gegensätzlichen Interessen eignen sich daher Genossenschaften. Allerdings kann die umfassende Teilhabe an der Entscheidungsfindung die Mitglieder vor Herausforderungen stellen.

Genossenschaften verknüpfen zudem zwei Funktionen, welche im Markt getrennt und häufig von divergierenden Interessen bestimmt sind.<sup>3</sup> So sind im Idealfall etwa Träger und Nutzer, Inhaber und Kunde oder auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer Genossenschaft identisch. Dieses sog. Identitätsprinzip motiviert zu mehr Einsatz und stärkt die Identifikation, erklärt aber auch, dass genossenschaftliches Unternehmertum für alle Mitglieder mit einer hohen Verantwortung verbunden ist und zudem unternehmerisches Know How erfordert.

Darüber hinaus zeichnet sich die Genossenschaft durch den einfachen Ein- und Austritt ihrer Mitglieder aus. Die Genossenschaft ist demnach nicht an ihre Mitglieder gebunden, solange

---

<sup>2</sup> Vgl. zahlreiche weitere Ergebnisse in Theresia Theurl/Caroline Wendler (2011): „Was weiß Deutschland über Genossenschaften?“, Band 96 der Münsterschen Schriften zur Kooperation, Aachen.

<sup>3</sup> Susanne Elsen (1998) Gemeinwesenökonomie. Luchterhand Verlag Neuwied (S.222f).

---



die Mindestmitgliederzahl von drei Personen weiterhin vorhanden ist. Vor allem für viele Neugründerinnen und Neugründer ist außerdem von entscheidender Bedeutung, dass die Genossenschaft **kein Mindestkapital** erfordert, gleichzeitig die **Haftung** jedoch auf das Genossenschaftsvermögen **beschränkt** ist. Somit ist trotz Risikobegrenzung eine anfängliche Kapitalaufbringung – abgesehen von den anfallenden Gründungskosten – nicht notwendig.

Grund hierfür ist sicherlich auch die gesetzlich vorgeschriebene **Pflichtmitgliedschaft** in einem **Prüfungsverband**, der sowohl eine Gründungsprüfung sowie regelmäßige Pflichtprüfungen vornimmt. Auch wenn dies häufig zunächst als eine bürokratische und finanzielle Hürde angesehen wird, so liegt gerade darin ein weiterer Vorteil der Genossenschaften. Denn die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen sind gerade ein Grund für die hohe wirtschaftliche Sicherheit dieser Rechtsform. Sie ist eine der insolvenz sichersten Rechtsformen in Deutschland und erlebt daher nicht ohne Grund derzeit eine Renaissance.

### **c) Wie grenzt sich die Genossenschaft vom Verein und sonstigen Rechtsformen ab?<sup>4</sup>**

Initiatorinnen und Initiatoren eines neuen Projekts stellen sich zu Beginn ihrer Tätigkeit

meist die Frage, ob sie einen Verein oder eine Genossenschaft gründen sollen. Die Genossenschaft weist in ihrer Struktur vor allem Ähnlichkeiten zum Verein sowie zu den Kapitalgesellschaften auf. Auch wenn es hier meist keine pauschale Antwort geben wird, so hilft im Wesentlichen folgende Grundüberlegung:

Primär unterscheidet sich die Genossenschaft vom **eingetragenen Verein** als Idealverein dadurch, dass die Genossenschaft vom Hauptzweck her selbst wirtschaftet. Über das Genossenschaftsmodell wird gemeinsames Kapital zum Zweck der Mitglieder eingesetzt und diesen daraus ein Vorteil verschafft, z. B. über besondere Konditionen für die gemeinsam organisierten Dienstleistungen, Zeit oder Geld. Ein Verein hingegen ist in der Regel nicht wirtschaftlich tätig. Er verfolgt vielmehr ideelle Zwecke. Lediglich der wirtschaftliche Verein ist primär auch auf die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke ausgerichtet. Ein wirtschaftlicher Verein kommt aber nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn keine andere Rechtsform wie beispielsweise die der Kapitalgesellschaften oder der Genossenschaft zur Verfügung steht.

<sup>4</sup> Eine ausführliche Auflistung der Unterschiede der verschiedenen Rechtsformen finden Sie im Anhang unter IV. 4.

## I. Was sind Sozialgenossenschaften?

MERKMALE	INGETRAGENE GENOSSENSCHAFT	INGETRAGENER VEREIN	KAPITAL-GESELLSCHAFTEN
Zweck	wirtschaftlich, sozial, kulturell	jeder, aber grds. kein wirtschaftlicher	grds. jeder
Mindestkapital erforderlich	nein	nein	ja
Haftungsbegrenzung	ja	ja	ja
geschlossene Mitgliederzahl	nein	nein	ja
Eine Stimme pro Kopf	ja	ja	nein

Neben dem bereits beschriebenen maßgeblichen Abgrenzungskriterium weisen die Genossenschaft und der Verein auch zahlreiche Gemeinsamkeiten auf: Ebenso wie der Verein bedarf auch die eingetragene Genossenschaft **keines Mindestkapitals** bei gleichzeitiger **Haftungsbegrenzung** auf das Vereins- bzw. Genossenschaftsvermögen. Zudem haben beide Rechtsformen **keine geschlossene Mitgliederzahl**, so dass ein Ein- und Austritt keine Auflösung der Rechtsform nach sich zieht. Die Anerkennung einer Gemeinnützigkeit ist sowohl beim Verein wie auch bei der Genossenschaft möglich. Darüber hinaus zeichnen sich sowohl der Verein wie auch die Genossenschaft durch ihr basisdemokratisches **Stimmrecht** aus: Unabhängig von den Kapitalanteilen hat jedes Mitglied eine Stimme. Dadurch kann eine hohe Identifikation der Mitglieder mit ihrem Verein bzw. ihrer Genossenschaft entstehen.

Der wesentliche Unterschied einer Genossenschaft zu den **Kapitalgesellschaften**, wie der GmbH oder AG, besteht darin, dass die Genossenschaft kein bestimmtes Mindestkapital aufbringen muss. Zudem bietet die Genossenschaft aufgrund der bereits beschriebenen genossenschaftlichen Merkmale eine meist höhere Identifikationsmöglichkeit.<sup>5</sup>

Die Tatsache, dass bei Genossenschaften kein

Mindestkapital aufgebracht werden muss, heißt nicht, dass zu Beginn einer Genossenschaftsgründung keinerlei Kapital zur Verfügung stehen muss. Ein nachhaltiger Aufbau einer Genossenschaft kann – wie bei jeder wirtschaftlichen Tätigkeit – nur dann gelingen, wenn ein klares und ausdifferenziertes Finanzierungs- und Geschäftskonzept erarbeitet wurde. Bei der Genossenschaft wird zudem eine verpflichtende Gründungsprüfung eines Prüfungsverbandes vorgesehen, was selbstverständlich mit gewissen Kosten verbunden ist. Auch wenn diese Prüfungspflicht ein wesentlicher Grund für die Insolvenzsicherheit von Genossenschaften ist, müssen Neugründerinnen und Neugründer dieses Kapital aufbringen (siehe hierzu auch die Fördermöglichkeiten unter (II. 3.).

### d) Welche möglichen Arten von Sozialgenossenschaften gibt es?

Sozialgenossenschaften bieten auf unterschiedliche Art und Weise die Möglichkeit, sich auf solidarischer Basis gegenseitig zu unterstützen. Dabei können drei Typen von Sozialgenossenschaften unterschieden werden<sup>6</sup>:

Bei **Sozialgenossenschaften Betroffener** handelt es sich um einen Zusammenschluss von Menschen zur Selbsthilfe und Selbstorganisation. Sie haben beispielsweise den Anspruch, in gemeinsamer Selbsthilfe ein soziales Problem, z. B. mangelnde Integration behinderter Men-

<sup>5</sup> Weiterführende Ausführungen vgl. Eva-Maria Nestler „Das Genossenschaftsmodell – Stärken und Schwächen Analyse“, Studienarbeit, Steinbeis-Hochschule Berlin SHB; abrufbar unter [www.iaq-hd.de/veroeffentlichungen/studienarbeiten/](http://www.iaq-hd.de/veroeffentlichungen/studienarbeiten/).

<sup>6</sup> vgl. auch Susanne Elsen (2007) Die Ökonomie des Gemeinwesens. Juventa Verlag Weinheim und München S. 256 ff.

schen in den Arbeitsmarkt, zu lösen. Idealerweise schließen sich dabei Personen (Betroffene) mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten in einer Kooperation zusammen, um die sozialen Bedürfnisse zu lösen. Sie agieren beispielsweise als Produktivgenossenschaft in den Wettbewerbsstrukturen des Marktes. Entsprechend den genossenschaftlichen Grundprinzipien, ist das Ziel einer solchen Genossenschaft neben dem wirtschaftlichen Erfolg ebenso die soziale Integration der Mitglieder.

Eine **Solidarische Sozialgenossenschaft** zeichnet sich dadurch aus, dass sie verstärkt auf Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements zurückgreift. Dies bedeutet, dass nicht unmittelbar Betroffene Leistungen zugunsten benachteiligter Personen erbringen, die nicht Mitglied der Sozialgenossenschaft sein müssen. Zwar bewirken im Grunde alle Genossenschaften auch mitgliederbezogene Solidarität. Da von den Leistungen einer „Solidargenossenschaft“ jedoch sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder profitieren, wird manchmal auch von einem erweiterten Begriff der Solidarität gesprochen.

**Professionelle Sozialgenossenschaften** oder auch Professionsgenossenschaften sind Produktivgenossenschaften im Bereich sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen. Sie basieren auf dem Zusammenschluss überwiegend qualifizierter Berufsgruppen des Sozial- und Gesundheitswesens und bieten Dienstleistungen auf dem Markt der Sozial- und Gesundheitsdienste an, so wie viele andere Anbieter in diesem an Bedeutung gewinnenden Bereich. Doch auch hier bieten genossenschaftliche Unternehmen besondere Vorzüge: Es fließen keine Mittel in Overheadstrukturen bzw. an Investoren ab. Die Mitarbeitenden genießen auf der Basis des Demokratieprinzips gleiche Rechte und können das Unternehmen, welches auf der Basis des Identitätsprinzips ihr gemeinsames Unternehmen ist, steuern. Sie können ihre gemeinsame Philosophie der Leistungserbringung, insbesondere die professionsethische Haltung gegenüber ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern leben, was insbesondere im Bereich von Pflegedienstleistungen eine wichtige Rolle spielt.<sup>7</sup>



#### BEISPIEL

Ein bekanntes **Beispiel** für eine Fördergenossenschaft in Deutschland ist die Trierer Wohnungsgenossenschaft am Beutelweg, die in ihrer Gründungsphase auf dem bürgerschaftlichen Engagement zahlreicher solidarischer Bürgerinnen und Bürger basierte. Die Trierer Wohnungsgenossenschaft schafft und erhält für die Menschen bezahlbaren Wohnraum, die auf dem Wohnungsmarkt aus ökonomischen und sozialen Gründen geringe Chancen haben. Zudem tragen sie durch ihre sozialen Projekte und dem Quartiersmanagement maßgeblich zur Stadtentwicklung bei.



#### BEISPIEL

Ein gelungenes **Beispiel** für eine Genossenschaft im Palliativbereich ist die SAPV Dachau eG („spezialisierte ambulante Palliativversorgung“). Zu ihren Mitgliedern zählen insbesondere Ärzte, Apotheker, das örtliche Krankenhaus, Pflege- und Hospizdienste sowie die Wohlfahrtsverbände und ihre Einrichtungen. Sie ermöglichen durch eine umfassende Betreuung und Versorgung kranker Menschen mit begrenzter Lebenserwartung ein menschenwürdiges Leben im häuslichen Umfeld bis zum Tod (weitere Informationen siehe unter III. 1.).

<sup>7</sup> Susanne Elsen (2013) Wachstumswende und die Arbeit am Sozialen. In: Elsen, S./Aluffi, A. (2013) Gesellschaftlicher Aufbruch, reale Utopien und die Arbeit am Sozialen. Bozen University Press.

### e) Wie ist das Verhältnis der Sozialgenossenschaft zur Freien Wohlfahrtspflege?

Gerade in Deutschland, wo die Freie Wohlfahrtspflege fester Teil der sozialstaatlichen Ordnung ist, werfen die sich verstärkenden Aktivitäten von Sozialgenossenschaften die Frage nach deren Verhältnis zur Freien Wohlfahrtspflege und ihren Verbänden auf. Wohlfahrtspflege und Genossenschaften weisen in ihren Strukturen neben Verbindendem auch Unterschiede auf. So bietet die Wohlfahrtspflege mit ihren Einrichtungen und Diensten regelmäßig auch Fremdhilfe an, wohingegen die Genossenschaft zunächst auf Selbsthilfe ausgerichtet ist. Andererseits unterstützt die Solidarische Sozialgenossenschaft auch Nicht-Mitglieder, die Professionelle Sozialgenossenschaft wird durch ihre Tätigkeit am Markt bestimmt (siehe auch unter I. 3. d). Daher ist es zweckdienlich, die Gemeinsamkeiten und damit auch die Vernetzungsmöglichkeiten von Sozialgenossenschaften mit der Wohlfahrtspflege zu beleuchten.

Aus historischer Perspektive lässt sich erkennen, dass die Freie Wohlfahrtspflege und Sozialgenossenschaften weit reichende Gemeinsamkeiten aufweisen. Die Idee der Genossenschaft als gemeinschaftliche Unterstützungsstruktur der Mitglieder ist der Freien Wohlfahrtspflege als organisierte Selbsthilfe zur Verbesserung von Lebenslagen<sup>8</sup> eng verwandt. Auch teilt jedenfalls die vereinsmäßig organisierte Wohlfahrtspflege, die auf die Ausgliederung von Einrichtungen und Diensten verzichtet, die demokratische Binnenstruktur der Genossenschaftsorganisation.<sup>9</sup>

Aber auch in praktischer Hinsicht zeigen sich vielfältige Möglichkeiten für eine erfolgreiche Partnerschaft von Sozialgenossenschaften und der Freien Wohlfahrtspflege. Diese ist nicht nur dort sinnvoll und zu erwarten, wo oft weitreichende gesetzliche oder förderungsrechtliche Anforderungen, z. B. im Bereich Kindertageseinrichtungen oder Pflege, die Zusammenarbeit von Sozialgenossenschaften und etablierten Diensten oder Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege schon der Synergie wegen nahe legen. Auch eine Mitgliedschaft von Wohlfahrtsverbänden in (gemeinnützigen) Sozialgenossenschaften ist eine durchaus für alle Beteiligten vorteilhafte Möglichkeit. So können nicht nur wichtige Erfahrungen in die Genossenschaften einfließen, sondern auch die bestehenden Angebote miteinander vernetzt werden.

Die Freie Wohlfahrtspflege richtet ihre Angebote derzeit (wieder) stärker am Sozialraum aus. Man mag darin eine Rückbesinnung auch auf die vorhandenen Akteure des Sozialen Bereichs im Quartier oder in der Region erkennen. Gerade für die erfolgreiche Netzworkebildung mit den neu entstehenden Sozialgenossenschaften bietet sie große Chancen.

---

<sup>8</sup> Beyer, Zukünftiger Stellenwert von Unternehmen der Freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Sozial- und Gesundheitswirtschaft, S. 245 f.  
<sup>9</sup> vgl. Beyer, Identität statt Ressource, S. 32 ff.



## II. Der Weg von der Gründung bis hin zur erfolgreichen Leitung einer Sozialgenossenschaft:

---



### 1. In welchen sozialen Bereichen eignen sich Sozialgenossenschaften?

Sozialgenossenschaften können in ihrer Vielfalt Lösungsmöglichkeiten für viele Lebensbereiche bieten. Angesichts des demografischen Wandels und sich verändernden Familienstrukturen können

Sozialgenossenschaften vor allem Lösungen für das soziale Zusammenleben anbieten. So können sie die nähräumliche Versorgung, die sozial-kulturelle Einbindung, Möglichkeiten der Teilhabe und sozialproduktiver Tätigkeit, der guten Nachbarschaft und des Verbleibs in der vertrauten Wohnumgebung organisieren.

### a) Wohnungsgenossenschaften und Stadtteilgenossenschaften

Sozialgenossenschaften können beispielsweise die soziale Stadtentwicklung entscheidend mitbestimmen. Auch wenn Wohnungsgenossenschaften nicht zwingend zugleich auch Sozialgenossenschaften sind, so können sie bei entsprechender Zwecksetzung zugleich ebenso zentrale soziale Aufgaben wahrnehmen.

Gerade einkommensschwächere Haushalte sind auf bezahlbare Wohnungen und eine funktionierende Nachbarschaft angewiesen. Wohnungsgenossenschaften können dabei günstigen Wohnraum für ihre Mitglieder bereitstellen, da die Bewohner zugleich Mieterinnen bzw. Mieter und Vermieterinnen bzw. Vermieter sind. Zudem haben sie als Mitgliederbetriebe gute Möglichkeiten, auf veränderte Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu reagieren und diese aktiv einzubeziehen.

Alte Menschen wollen überwiegend in ihrem vertrauten Wohngebiet leben, auch wenn sie gebrechlich und pflegebedürftig werden. Zunehmend stellt sich heraus, dass die Qualität von Nachbarschaft, Wohnbereich und Nahraum

für ältere Menschen an Bedeutung gewinnt. Durch eine Kombination von Anpassungen im Wohn- und Umfeldbereich, die Einrichtung wohnungsnaher Servicestützpunkte, wohnortbezogener haushaltsnaher und personenbezogener Dienstleistungen sowie ehrenamtlichen Engagement ist dies möglich.



#### BEISPIEL

Als neue, bedarfsspezifische Wohnungsgenossenschaft mit starken ökologischen und sozialkulturellen Elementen ist hierbei die Münchner Genossenschaft WAGNIS e.G. zu erwähnen. Sie hat sich zum Zweck gesetzt gemeinschaftliches, generationenübergreifendes, selbstbestimmtes und selbstverwaltetes Wohnen zu fördern.

Bestehende Wohnungsgenossenschaften haben die Möglichkeit, Tochterstrukturen, auch Sozialgenossenschaften, für die Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu gründen und gemeinsam mit den Mitgliedern zu betreiben.



#### BEISPIEL

Ein weiteres **Beispiel** ist die Stadtteilgenossenschaft Sonnenberg e.G. in Chemnitz, die auf der Basis von Potenzial- und Bedarfsanalysen, unter Beteiligung zahlreicher Akteursgruppen aufgebaut wurde. Stadtteilgenossenschaften sind Zusammenschlüsse von Wohnungswirtschaft, lokalen Unternehmen, Vereinen, Einrichtungen und öffentlichen Trägern, die ihre Kräfte bündeln, um z. B. Aufgaben des Stadtumbaus, sozialpolitische und arbeitsmarktbezogene Probleme zu lösen (Multistakeholdergenossenschaften). Als eigene Geschäftsfelder betreibt die Stadtteilgenossenschaft ein Bürger-Service-Zentrum mit Angeboten der Kommunikation, Information und Kooperation, sowie ein Zentrum für wohnungsnaher Dienstleistungen für alle Bürger und Bürgerinnen.

## b) Solidargemeinschaften in einer alternden Gesellschaft

In Verbindung mit entsprechenden Wohnungsgenossenschaften oder aber auch als eigene Strukturen können Genossenschaften zudem die Einbindung älterer Menschen in das gesellschaftliche Leben der Gemeinde bzw. Region sicherstellen. Dies kann über Genossenschaften ermöglicht werden, die verschiedene Dienstleistungen anbieten und älteren Menschen so die Möglichkeit geben, aktiv und selbständig in den vertrauten vier Wänden älter werden zu können. Die angebotenen Leistungen können dabei von der Alltagsversorgung über das Angebot kultureller Aktivitäten bis hin zur umfassenden Pflegeversorgung reichen oder auch sämtliche Leistungen kombinieren. So kann die soziale Struktur vor Ort gestärkt werden und eine gesellschaftliche Teilhabe der älteren Menschen sichergestellt werden – bis ins hohe Alter.

## c) Seniorengenossenschaften

Auch Seniorengenossenschaften können dazu beitragen, die Herausforderungen des demografischen Wandels aktiv zu gestalten. Sie zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass sie auf gegenseitiger Hilfe im intergenerativen Kontext basieren.

Die „Seniorengenossenschaft“ lebt vom Austausch der Leistungen. Welche Leistungen konkret erbracht werden, wird von den Mitgliedern – abhängig von der jeweiligen regionalen Situation – selbst bestimmt. Das Zusammenspiel von Zivilgesellschaft, familiärer Unterstützung und beruflichen Hilfen als Lösungsansätze zur Gestaltung einer alternden Gesellschaft können für künftige Entwicklungen von besonderer Bedeutung sein.

Ein Merkmal kann sein, dass die Leistungen mit der „Währung“ Zeit und/oder Geld verrechnet werden. Zeit hat dabei die gleichen Funktionen wie Geld: Sie ist Tauschmedium und Rechen- einheit. Bei diesen Modellen sind jedoch auch individuelle steuerrechtliche Aspekte, wie z. B. Umsatzsteuerrecht etc., zu berücksichtigen, so dass sich die Einbindung eines entsprechenden Experten empfiehlt.<sup>10</sup>

## d) Nahraumversorgung – der soziale Kristallisationspunkt im Dorf

Zum Erhalt der sozialen Infrastruktur können auch genossenschaftliche Dorfläden eine Lösungsmöglichkeit bieten. Sie reagieren auf den Bedarf insbesondere in ländlichen Gebieten mit schrumpfender Bevölkerung und gewährleisten die Versorgung älterer und nicht mobiler Personengruppen, ermöglichen Direktvermarktung und sind zudem Kommunikationspunkte im Ort. Die genossenschaftlichen Dorfläden basieren auf einer Mischung bezahlter Arbeit und bürgerschaftlichem Engagement.

Das Angebot der Dorfläden steht unter dem Motto „alles unter einem Dach“ und umfasst Informationsstelle, Post, Sparverein, Café, Mütter- und Altentreff etc. Dadurch dient der Dorfladen nicht nur der Lebensmittelversorgung, sondern auch dem Gemeinwohl. Er ermöglicht die Wiederbelebung des Ortskerns sowie den Erhalt bzw. Aufbau eines sozialen Netzwerks.<sup>11</sup>

<sup>10</sup> Weiterführende Informationen zu Seniorengenossenschaften finden Sie in der Broschüre des StMAS „Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von „Seniorengenossenschaften“. Neue Formen verbindlicher Unterstützung im Alter.“; abrufbar unter [www.seniorengenossenschaften.bayern.de](http://www.seniorengenossenschaften.bayern.de).

<sup>11</sup> Susanne Elsen (2012) Genossenschaften als Organisationen der sozialen Innovation und nachhaltigen Entwicklung. In: Beck, G./Kropp, C. (2012) Gesellschaft innovativ. VS Verlag Wiesbaden.

### BEISPIEL

Ein **Beispiel** in Bayern ist der „Nordwaldmarkt“ in Nordhalben in der Region Nordostoberfranken. Die Gemeinde mit 1.800 Einwohnern befindet sich im strukturschwachen ehemaligen Zonenrandgebiet und ist geprägt von Abwanderung und demographischem Wandel. Als 2010 der einzige Vollsortimenter vor Ort den Betrieb einstellte, wurden die Bürgerinnen und Bürger selber aktiv und sicherten ihre eigene Versorgung durch einen genossenschaftlichen Laden. Ohne diese Versorgung würde sich die ohnehin schwierige Situation weiter verschärfen. Dem Laden, der in kinder-, senioren- und behindertengerechten Räumlichkeiten untergebracht ist, wurde ein Bistrobereich, sanitäre Anlagen, ein öffentlicher Bücherschrank und ein Treffpunkt mit Spielecke angegliedert. Der Laden liefert durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer und gegen einen kleinen Aufpreis auch die Waren ins Haus. Dieses Beispiel zeigt das soziale Potential einer genossenschaftlichen Nahraumversorgung und die Belebung des bürgerschaftlichen Engagements in eigener und gemeinsamer Sache. Eine ausführliche Darstellung eines weiteren Beispiels eines genossenschaftlichen Dorfladens in Lauterbach finden Sie unter III. 4.

### e) Familiengenossenschaften zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Auch Familien sind angesichts der sich verändernden gesellschaftlichen Strukturen vor neue Herausforderungen gestellt. Ganz elementar ist dabei die Frage nach der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dabei können Familiengenossenschaften eine innovative Organisationsform darstellen.

### BEISPIEL

Die erste Familiengenossenschaft wurde bereits 2006 nach der Gesetzesnovellierung in der Metropolregion Rhein-Neckar in Mannheim gegründet. Sie wurde von 13 qualifizierten Tagesmüttern und 5 Unternehmen gegründet, um die Mitarbeiter der beteiligten Unternehmen bei Bedarf mit Betreuungsmöglichkeiten für deren Kinder zu versorgen. Mittlerweile wird auch die Hilfe für Pflege von Angehörigen angeboten. Das Angebot der Familiengenossenschaft zeichnet sich vor allem durch die hohe Flexibilität aus. So werden die Kinder, wenn nötig, auch früh morgens oder spät abends noch betreut.

Wesentliche Aufgabe der Familiengenossenschaft ist die Vermittlung einer geeigneten Betreuungsmöglichkeit für die Mitarbeiterfamilien der Unternehmensmitglieder. Indem die Unternehmen Anteile an der Familiengenossenschaft erwerben, können sie ihren Mitarbeiterfamilien den Pool an qualifizierten Betreuungskräften der Familiengenossenschaft zur Verfügung stellen.

Auf der anderen Seite können die selbständigen Tagesmütter über die Genossenschaft ihre familiennahen Dienstleistungen den Unternehmen der Metropolregion und deren Mitarbeiterfamilien anbieten und sind damit wesentlich marktfähiger. Aufgrund der Mitgliedsbeiträge der Unternehmen

zahlen die Eltern zudem günstigere Betreuungsstundenpreise. Trotz der großen gesellschaftspolitischen Bedeutung der Kinderbetreuung gibt es bislang in Deutschland nur wenige vergleichbare Modelle. Langfristig können solche Modelle jedoch wesentliche Standortfaktoren für Unternehmen darstellen.



### FAZIT

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Sozialgenossenschaften in sämtlichen sozialen Bereichen denkbar sind, in denen sich engagierte Menschen finden, die ihr Anliegen selbst in die Hand nehmen und eigene Lösungen finden wollen. Die zuvor genannten Bereiche sind dabei nur einige Beispiele.



## 2. Wie kann man eine Sozialgenossenschaft gründen? – 6 Schritte zur Sozialgenossenschaft

### 1. Schritt: Von der Idee bis zum Geschäftsmodell

Der erste und meist auch wichtigste Schritt zur Gründung einer Sozialgenossenschaft ist die Idee. Die Idee zur Gründung einer Sozialgenossenschaft kann entstehen, wenn Sie darüber nachdenken, eine Tätigkeit im sozialen Bereich aufzunehmen oder Sie Ihre bisherige kommerzielle oder ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich ausweiten und durch eine entsprechende Unternehmensform an eine breitere Zielgruppe richten wollen. Hierbei kann primär der gegenseitige Nutzen (solidarische Genossenschaft) aber auch die Verbesserung wirtschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen im Vordergrund stehen (professionelle Genossenschaft). Auch kann aus einem Verbund mit anderen Betroffenen die Gründung einer Genossenschaft entstehen, mit dem Ziel, dadurch soziale und wirtschaftliche Nachteile auszugleichen (Genossenschaft von Betroffenen).

In jedem dieser Fälle ist es zunächst wichtig, dass Sie geeignete Mitstreiterinnen und Mitstreiter finden, nicht nur um die notwendige Gründungsmitgliederzahl von drei Personen zu erreichen, sondern auch um wesentliche Kontakte für den späteren Unternehmensbetrieb zu knüpfen. Eine Hilfestellung bei dem erfolgreichen Aufbau von Netzwerken bietet Ihnen die Checkliste „Bausteine für erfolgreiche Netzwerke“ unter IV. 5.

Sind Sie bereits zuvor im sozialen Bereich tätig gewesen, wird es leichter sein, geeignete Mitstreiterinnen und Mitstreiter zu finden. Im Übrigen ist es hilfreich, Kontakt mit den Kommunen, entsprechenden sozialen Organisationen oder Netzwerken (z. B. Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement etc.) aufzunehmen. Für eine zündende Idee werden sich immer andere Begeisterte finden.

Schwieriger wird die Konzeption eines Geschäftsmodells, welches sich wirtschaftlich selbst trägt und den nachhaltigen Aufbau der Sozialgenossenschaft gewährleistet. Auch wenn der Geschäfts-

plan, d. h. die Darstellung der Geschäftsidee sowie deren genaue wirtschaftliche und finanzielle Umsetzung, in dieser Form keine zwingende Voraussetzung für die Registereintragung darstellt, so ist er doch wesentliche Grundlage für den Gewinn von Mitstreiterinnen und Mitstreitern und Kapitalgeberinnen und -gebern, späterer Bestandteil der Genossenschaftsprüfung sowie ein Leitfaden für Ihre eigenen Handlungsschritte. Je nachdem welche Vorkenntnisse Sie auf dem Gebiet der Geschäftsplanung haben, kann es sich daher anbieten, bereits frühzeitig professionelle Hilfe einzubeziehen. Desto ausgereifter Ihr Geschäftsplan ist, umso leichter bzw. konkreter können Sie dann an die konkrete Umsetzung gehen. Professionelle Beratung bieten die Prüfungsverbände an, die auch die spätere Pflichtprüfung übernehmen. Bei den verschiedenen Prüfungsverbänden können Sie sich entsprechende Angebote einholen.

Bei der Erstellung des Geschäftsplans sollten Sie zumindest folgende wesentliche Elemente festhalten:

- ▶ **Darstellung der Geschäftsidee:**  
Die Beschreibung der Geschäftsidee sollte in knappen Sätzen, die wirtschaftliche Betätigung am Markt, den Nutzen für die Mitglieder und auch die finanzielle Tragfähigkeit des Unternehmens darstellen.
- ▶ **Ziel bzw. Förderzweck der Genossenschaft:**  
Im zweiten Schritt sollten Sie sich über die Ziele im Klaren werden. Wie soll sich die Sozialgenossenschaft in 2, 5 oder 10 Jahren entwickeln? Wie werden die Mitglieder durch die Genossenschaft konkret gefördert und wie funktioniert dies in der Praxis?
- ▶ **Gründungsmitglieder:**  
Entscheidend für das Gelingen einer Genossenschaft sind natürlich ihre Mitglieder. Deswegen sollten Sie sich frühzeitig überlegen, welche Personengruppen/Organisationen etc. notwendig zum Funktionieren der Genossen-

schaft sind. In der Regel ist für jedes Unternehmen eine gesunde Mischung aus vielfältigen Talenten erforderlich. So sind natürlich neben dem Fachwissen auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse von enormem Vorteil. Auch sollten Sie sich bereits über die Besetzung der Organe Gedanken machen (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Struktur und Organisation einer Genossenschaft im Anhang unter IV. 3.). Beispielsweise sollte der Aufsichtsrat und Vorstand so besetzt werden, dass alle Interessen ausreichend berücksichtigt werden. Zudem kann es sich anbieten, dass Vorstand und Aufsichtsrat ehrenamtlich tätig sind, um zusätzlich auf diese Weise sicher zu stellen, dass Eigeninteressen hinten angestellt werden.

- ▶ **Geschäftsbetrieb/ -organisation:**  
Zudem muss auch der Geschäftsbetrieb bereits vorab ausreichend geplant und überlegt werden. Dabei ist vor allem von zentraler Bedeutung, welche Aufgaben bei der geplanten Genossenschaft anfallen und wie diese bewältigt/abgewickelt werden sollen? Zwangsläufig stellt sich damit auch die Frage, wie viel Personal bzw. welche Betriebseinrichtungen benötigt werden.
- ▶ **Finanzierungsplan:**  
Neben der Organisation und dem konkreten Betriebsablauf der Genossenschaft ist für ein wirtschaftliches Handeln insbesondere die Finanzierung richtungsweisend. Deswegen sollten Sie bereits frühzeitig die ersten Geschäftsjahre planen und einen umfangreichen Businessplan aufstellen. Dieser sollte u. a. die Umsätze, den Personal- und Sachbedarf sowie die geplanten Investitionen umreißen, aber auch Finanzierungsquellen darstellen.
- ▶ **Vermarktung:**  
Neben der Finanzierung ist natürlich auch die Vermarktung der Geschäftsidee für das Gelingen der Genossenschaft ganz entscheidend. Dabei kann eine entsprechende Marktanalyse vor Ort eine wichtige Grundlage bilden.

## 2. Schritt: Die Satzung

Als nächster Schritt müssen Sie die Unternehmensidee in einer Satzung niederschreiben. Die Satzung regelt die Struktur der Genossenschaft und die rechtlichen Verhältnisse der Mitglieder untereinander.

Das Genossenschaftsgesetz sieht für die Erstellung der Satzung zwingende sowie fakultative Regelungen vor.

Die zwingenden Angaben sind in den §§ 6, 7, 36 Abs. 1, 68 Abs. 1 GenG geregelt und erfordern folgende Bestimmungen:

- ▶ **Firma** (d.h. der Name des Unternehmens mit dem Zusatz „eingetragene Genossenschaft“ bzw. „eG“, vgl. § 3 GenG);
- ▶ **Sitz** der Genossenschaft;
- ▶ Gegenstand des Unternehmens;
- ▶ Ausschluss oder Regelung der Nachschusspflicht der Mitglieder im Insolvenzfall unter Beachtung des § 119 GenG;
- ▶ Form der Einberufung der Generalversammlung sowie der Beurkundung ihrer Beschlüsse;
- ▶ Vorsitz in der Versammlung;
- ▶ Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft sowie Bestimmung der öffentlichen Blätter für Bekanntmachungen;

- ▶ Festlegung der Höhe des Geschäftsanteils;
- ▶ Regelung der Einzahlung auf den Geschäftsanteil, zu dem jedes Mitglied verpflichtet ist (dies muss bis zu einem Gesamtbetrag von mindestens einem Zehntel des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein)
- ▶ Regelung zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage (insbesondere einzustellender Jahresüberschussanteil und Mindestbetrag bis zum Ende der Einstellungsverpflichtung);
- ▶ Ggf. Beschlussfähigkeitsregelung des Aufsichtsrates;
- ▶ Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds.

Darüber hinaus kann die Satzung natürlich auch weitere Bereiche regeln, soweit dies durch das Gesetz ausdrücklich zugelassen ist, vgl. § 18 S. 2 GenG.

Regelungsmöglichkeiten sind insbesondere in den §§ 7a, 8a GenG geregelt, wie z. B. die Möglichkeit einer Sacheinlage, die Festlegung eines Mindestkapitals und die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder.



### EXKURS/PRAXISTIPP

#### Überlegung zur Gemeinnützigkeit:

Weitreichende Folgen hat die Entscheidung, ob die Sozialgenossenschaft gemeinnützig sein soll. Gegebenenfalls muss dies ebenfalls in der Satzung ihren Niederschlag finden. Die Anerkennung als gemeinnützige Genossenschaft durch das Finanzamt bringt zum einen steuerliche Vorteile (Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer), zum anderen muss sich die Genossenschaft dann jedoch auch an gewisse Rahmenbedingungen halten.

Wird die Gemeinnützigkeit angestrebt, muss die Genossenschaft satzungsgemäß einen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Ein gemeinnütziger Zweck liegt vor, wenn die Körperschaft ihre Tätigkeit darauf richtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, vgl. § 52 AO. Dies ist u.a. bei der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, dem Tierschutz, der Heimatpflege oder dem Sport, nicht jedoch bei reinen Wohnzwecken gegeben. Mildtätige Zwecke werden unter anderem angenommen, wenn sich die Körperschaft dazu verpflichtet, mit ihren Mitteln Personen zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Soll die Genossenschaft daher mildtätig oder gemeinnützig tätig sein, ist bereits bei der Formulierung des Zwecks in der Satzung auf diese Aspekte zu achten.

Die Genossenschaft muss sich in der Satzung zudem verpflichten, ihre finanziellen Mittel ausschließlich und unmittelbar für die in ihrer Satzung genannten Zwecke zu verwenden. Es besteht also nicht die Möglichkeit, von der Körperschaft erzielte Gewinne an die Mitglieder auszuzahlen. Daher handelt es sich bei den Mitgliedern einer steuerbegünstigten Körperschaft also im Regelfall um Fördermitglieder, die von der Körperschaft selbst keine Leistungen erhalten. Auch bei Auflösung der Körperschaft erhält das Mitglied nur ihren/seinen Geschäfts- bzw. Kapitalanteil zurück – bestehende Rücklagen sind im Fall der Auflösung an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung zu übergeben.

Bevor eine steuerbegünstigte Genossenschaft gegründet wird, sollte bereits der Entwurf der Genossenschaftssatzung mit dem zuständigen Finanzamt besprochen werden. Die Finanzämter geben den Initiatorinnen und Initiatoren ggf. steuerliche Formulierungshilfen. Hat das Finanzamt nach der Gründung der Genossenschaft festgestellt (vgl. § 60a AO), dass die Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Erfordernissen genügt, wird es in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die Genossenschaft die Bedingungen der Gemeinnützigkeit auch in der tatsächlichen Geschäftsführung beachtet. Geprüft wird, wie die Genossenschaft ihre ideellen Zwecke erfüllt und ob sie die Mittel nur hierfür verwendet.

Ist die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt worden, bedeutet dies in erster Linie, dass die erwirtschafteten Überschüsse in der Regel von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit sind. Zweckfremde gewerbliche (Neben-)Geschäfte bleiben jedoch grundsätzlich steuerpflichtig (vgl. § 64 AO).

Zum anderen kann die Genossenschaft dann aber auch für Zuwendungen zugunsten ihres gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecks Spendenbescheinigungen ausstellen, die die Spenderin bzw. der Spender in ihrer/seiner Steuererklärung geltend machen kann.



## UMSETZUNG

Für die konkrete Umsetzung der Gemeinnützigkeit ist damit zusammenfassend zwingend erforderlich, dass die Satzung folgende Kriterien bestimmt:

- ▶ Verfolgung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigter Zwecke (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke),
- ▶ Selbstlose und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Tätigkeit,
- ▶ Mittelverwendung nur für den satzungsmäßigen Zweck,
- ▶ Keine Zuwendung an Mitglieder und auch sonst keine zweckfremde Begünstigung,
- ▶ Steuerbegünstigte Verwendung oder zweckgebundene Übergabe des Genossenschaftsvermögens an einen steuerbegünstigten Empfänger im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks.

### 3. Schritt: Der formale Gründungsprozess: Die Gründungsversammlung

Erst mit der Gründungsversammlung und der offiziellen Unterzeichnung der Satzung ist der erste formale Gründungsakt abgeschlossen.

#### (1) Einberufung:

Die Gründungsversammlung muss zunächst einberufen werden. In Anlehnung an die Einberufungsfrist der Generalversammlung sollte dabei eine Zweiwochenfrist gewahrt werden, vgl. § 46 GenG.

#### (2) Ablauf der Gründungsversammlung:

Die Gründungsversammlung lässt sich im Wesentlichen in drei entscheidende Phasen einteilen: Eröffnung, Gründung und Wahlen/Beschlüsse.

#### Eröffnung:

Gleich zu Beginn der Versammlung müssen eine versammlungsleitende und protokollführende Person bestimmt werden. Dies kann durch eine einfache Abstimmung unter den Gründungsmitgliedern festgelegt werden. Zu dieser Abstimmung kann eine Initiatorin oder ein Initiator der Genossenschaft aufrufen. Insbesondere die Protokollierung der Versammlung ist zwingend geboten, da für die Registereintragung Fotokopien der Protokolle zur Bestellung des Vorstands und ggfs. des Aufsichtsrates notwendig sind, vgl. § 11 Abs. 2 GenG.

#### Gründung/Satzungsunterzeichnung:

Der erste Akt der Gründung besteht darin, die Satzung durch die Gründungsmitglieder zu beschließen. Kennen die Mitglieder die Satzung im Vorfeld bereits, kann die Diskussion über die Satzung während der Versammlung kürzer ausfallen. Sind einige Gründungsmitglieder mit der Satzung zuvor noch nicht in Berührung gekommen, so ist zunächst das Vorhaben vorzustellen und allen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen.

Die Abstimmung über die Gründungssatzung erfolgt mit einfacher Mehrheit, vgl. § 43 GenG. Zudem muss die Satzung von mind. drei Personen unterzeichnet werden, vgl. § 5 GenG. Mit der Unterzeichnung entsteht eine sog. Vorgenossenschaft, die teilrechtsfähig ist und damit auch bereits Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

#### Wahlen/Beschlüsse:

Nach der Satzungsunterzeichnung werden auf der Gründungsversammlung zudem auch die wesentlichen Organe gewählt.

Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Organen der Genossenschaft zählen neben der Generalversammlung der Vorstand und der Aufsichtsrat, wobei letzterer bei kleinen Genossenschaften (bis zu 20 Mitglieder) entfallen kann, vgl. § 9 Abs. 1 GenG (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Struktur und Organisation einer Genossenschaft im Anhang unter IV. 3.).

Zur Wahl der Organe sind dabei natürlich nur die Teilnehmenden berechtigt, die zuvor auch durch ihre Unterschrift den Beitritt zur Genossenschaft erklärt haben. Bei der Wahl sind bereits die Regelungen der Satzung zu beachten. Ist nichts anderes geregelt, so wird der Vorstand und Aufsichtsrat durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt, vgl. § 43 Abs. 2 GenG.

#### 4. Schritt: Die Gründungsprüfung für einen sicheren Start und nachhaltigen Betrieb

Spätestens nach der ersten konstituierenden Sitzung der Genossenschaft steht nun die Wahl eines geeigneten Prüfungsverbandes an, welcher die vom Gesetz vorgeschriebene Gründungsprüfung durchführt. Nur mit einer entsprechenden Zulassungsbescheinigung von einem Prüfungsverband und dem Gründungsgutachten des Prüfungsverbandes kann die Eintragung ins Genossenschaftsregister beantragt werden.

Auch wenn die Prüfung durch einen Prüfungsverband mit Kosten verbunden ist, zahlt sich dies mittelfristig aus: So sind die Gründungsprüfung und auch die nachfolgenden Pflichtprüfungen einer der wesentlichen Gründe für das geringe Insolvenzrisiko von Genossenschaften.

In Deutschland gibt es sowohl branchenspezifische als auch regionale Prüfungsverbände. Welcher für Sie am besten geeignet ist, können Sie über die verschiedenen Internetauftritte sowie über erste Gespräche herausfinden.

Während der Gründungsprüfung werden die bereits erläuterten Dokumente wie der Geschäftsplan, die Satzung und die Gründungsprotokolle sowie weitere erforderliche Unterlagen geprüft und fließen in die gutachtliche Äußerung ein, die dem Registergericht vorzulegen ist. Vor allem deswegen ist es anzuraten, bereits im Anfangsstadium ein solides Geschäftsmodell aufzustellen. Dies erspart Ihnen später doppelte Arbeit.

#### 5. Schritt: Der letzte formale Akt: Die Eintragung im Registergericht

Der letzte formale Akt der Gründung einer Genossenschaft ist die Eintragung durch das Registergericht. Mit der Eintragung ins Genossenschaftsregister erlangt die Genossenschaft ihre volle Rechtsfähigkeit. Zudem ist die Haftung nun lediglich auf das Genossenschaftsvermögen beschränkt. Eine persönliche Inanspruchnahme z. B. über die sog. „Handelndenhaftung“ ist ab diesem Zeitpunkt demnach nicht mehr möglich.

Gem. § 11 Abs. 2 GenG sind der Anmeldung folgende Unterlagen beizufügen:

- ▶ die Satzung, die von den Mitgliedern unterzeichnet sein muss;
- ▶ eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- ▶ die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist;
- ▶ sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.

Die Unterlagen sind beim Registergericht in elektronischer Form einzureichen. Da jedoch die Anmeldung in öffentlich beglaubigter Form erfolgen muss, müssen nicht Sie sich mit den technischen Voraussetzungen auseinandersetzen, sondern ein Notar nimmt die Einreichung für Sie vor.

Sobald Sie demnach die vom Prüfungsverband erforderlichen Unterlagen haben, muss der Vorstand einen Termin bei einem Notar vereinbaren, dem alle erforderlichen Unterlagen im Original vorgelegt werden.



### 6. Schritt: Aufnahme des Geschäftsbetriebs

Nach der Eintragung in das Genossenschaftsregister kann der Geschäftsbetrieb beginnen. Dies umfasst z. B. neben der Suche nach geeigneten Büroräumen und Mobiliar auch die Festlegung der konkreten Abläufe. Außerdem kann es ratsam sein bzw. ist es zum Teil notwendig, entsprechende Versicherungen etc. abzuschließen.

Je nach Geschäftsbetrieb bedarf es neben den besonderen genossenschaftlichen Regelungen auch der Beachtung einer Vielzahl von Spezialvorschriften, z. B. im Pflegebereich und auch in anderen sozialen Bereichen.

Für den Genossenschaftsbetrieb ist zu beachten, dass mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr wiederum eine Pflichtprüfung durch einen Prüfungsverband zu erfolgen hat, § 53 GenG.

### 3. Welche Fördermöglichkeiten bestehen?

Der Weg bis zur Genossenschaftsgründung und erfolgreichen Aufnahme des Geschäftsbetriebs ist nicht nur durch die dargestellten Formalien, sondern auch durch finanzielle Hürden gekennzeichnet. Auch wenn diese Voraussetzungen schließlich eine hohe Stabilität und Nachhaltigkeit des Unternehmens garantieren, so stellen sie Neugründerinnen und Neugründer natürlich häufig vor große Herausforderungen.



Um anfängliche finanzielle Engpässe zu überwinden, stellt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Rahmen der „Zukunftsinitiative Sozialgenossenschaften“ eine Anschubfinanzierung zur Verfügung.

Mit bis zu 30.000 Euro werden so innovative Genossenschaftsgründungen im sozialen Bereich gefördert, die eine Vorbildfunktion einnehmen und damit zur Bekanntheitssteigerung beitragen können. Idealerweise soll in jedem Regierungsbezirk ein Modellprojekt angestoßen werden. Die Unterstützung soll dabei lediglich über anfängliche, finanzielle Engpässe hinweg helfen. Langfristig soll sich die Genossenschaft – ganz dem genossenschaftlichen Gedanken entsprechend – wirtschaftlich selbst tragen.



#### TIPP

Daneben können die Genossenschaften natürlich auch staatliche Mittel aufgrund ihrer Tätigkeit im sozialen Bereich (z. B. im Bereich der Pflege) erhalten.

# III. Praktische Tipps aus Erfahrungsberichten

---

## 1. Die SAPV Dachau eG

Wie eine Genossenschaft funktionieren kann und welche Vorteile sie bietet, zeigt das Beispiel der SAPV Dachau eG („spezialisierte ambulante Palliativversorgung“). Die SAPV Dachau hat von der seit 2007 bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, unter bestimmten Voraussetzungen sich regional zur eigenverantwortlichen Organisation eines Palliativnetzwerkes zusammenzuschließen. Sie ermöglicht dadurch kranken Menschen mit begrenzter Lebenserwartung ein menschenwürdiges Leben im häuslichen Umfeld bis zum Tod.

### a) Die Idee

Den maßgeblichen Impuls zum Aufbau eines ambulanten Palliativteams gaben insbesondere das heutige Vorstandsmitglied Herr Dr. Edgar Müller sowie die heutige Leiterin der Palliativ-Care Fachkräfte Frau Petra Huber. Vor der Gründung der SAPV Dachau eG waren sie bereits einige Jahre für das Medizinische Versorgungszentrum in Dachau tätig. Somit stand das Aufgabengebiet der späteren Genossenschaft bereits fest. Zudem hatten sie sich bereits wichtige Kontakte und ein Netzwerk aufgebaut, das für den Aufbau der Genossenschaft von großer Bedeutung war. Auch wenn das Aufgabengebiet bereits gesetzt war, war insbesondere die konkrete Umsetzung noch im Unklaren. Auf Veranlassung des Landkreisabgeordneten Bernhard Seidenath kamen Personen und Institutionen, die sich für die Umsetzung der SAPV im Landkreis Dachau interessierten, an

einem „runden Tisch“ zusammen. Hier wurden die Vor- und Nachteile verschiedener Organisationsformen abgewogen. Letztendlich entschied man sich für die Gründung einer Genossenschaft als Trägerin des Palliativteams. Insbesondere auch aufgrund ihrer bereits bestehenden Kontakte fand sich schnell ein kleines Team zur Realisierung des Palliativnetzwerkes. Hierzu zählen insbesondere das heutige Vorstandsmitglied Frau Leonore Hiebsch, der Palliativmediziner Herbert Michalczyk und die kaufmännische Leiterin Frau Sabine Kronauer.

### b) Die Wahl der Rechtsform

Die Form der Genossenschaft hat nicht nur den Vorteil einer Haftungsbegrenzung, sondern ganz besonders auch die hohe Identifizierung der Mitglieder mit dem Unternehmen. Durch die Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats mit Vertretern aller Bereiche traf die Genossenschaft auf große Akzeptanz. Vor allem die Akzeptanz in bereits bestehenden Verbands- und Organisationsstrukturen ist für den Start eines jeden Unternehmens von enormer Bedeutung, ganz besonders, wenn eine Zusammenarbeit angestrebt wird und sogar elementar ist. Tätigkeitsgebiet der SAPV Dachau ist nämlich die Ergänzung der bereits bestehenden Versorgungsangebote, insbesondere das der Vertragsärzte, Krankenhäuser und Pflegedienste einschließlich der Versorgungsangebote der allgemeinen ambulanten palliativmedizinischen Versorgung (AAPV). Dabei ist eine enge Zusammenarbeit unumgänglich und maßgeblich für eine optimale Versorgung der schwerstkranken Menschen.

### c) Die Gründung – der erste Schritt

Mit der Entscheidung für die Organisationsform einer Genossenschaft war zwar eine wesentliche Entscheidung gefallen. Auf dem Weg hin bis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs mussten jedoch noch einige Hürden genommen werden.

Aufgrund der Organisationsform der Genossenschaft, die maximale Mitbestimmungsmöglichkeiten der Mitglieder vorsieht, und auch der Unterstützung des Landtagsabgeordneten Bernhard Seidenath gelang es, die Genossenschaft auf eine breite Basis zu stellen und für dieses wichtige Thema Mitglieder aus allen Bereichen zu gewinnen. Zu den Mitgliedern der SAPV zählen die Wohlfahrtsverbände und ihre Einrichtungen, Hospizdienste, Apotheker, das örtliche Krankenhaus, Pflegedienste sowie Ärzte aller Fachrichtungen. Am 23. Mai 2011 wurde die Genossenschaft SAPV Dachau durch die Unterzeichnung der Satzung auf der ersten Mitgliederversammlung gegründet.

### d) Die wesentlichen Aufgaben während der Anlaufphase

Während der Aufbauphase stellten sich im Wesentlichen drei Aufgaben: Die Zusammenstellung eines qualifizierten Palliativteams, die Erlangung eines Versorgungsvertrages mit den gesetzlichen Krankenkassen sowie die Schaffung einer finanziellen Grundlage.

Die Zusammenstellung eines geeigneten Palliativteams war aufgrund der bereits bestehenden Kontakte und Netzwerkstrukturen relativ zügig möglich. Erste Schwierigkeiten eröffneten sich aber bei dem Abschluss des Versorgungsvertrages. Dieser setzte nämlich voraus, dass mit Arbeitsbeginn auch das komplette Palliativteam vorgehalten werden musste und zwar unabhängig von der Zahl der zu versorgenden Patientinnen und Patienten. Demnach musste gerade für den Anlauf der Tätigkeit ein finanzielles Polster geschaffen werden, wofür die SAPV Dachau auf Spenderinnen und Spender sowie Sponsorinnen und Sponsoren angewiesen war. Bei der Akquise

von Spendenmitteln war der SAPV ebenfalls die Genossenschaftsform eine große Hilfe. Aufgrund der großen und vielfältigen Mitgliederliste war ein Vertrauen in das Gelingen des Vorhabens schnell gewonnen. Für die Akquise von Spendenmitteln und insbesondere für das Ausstellen von Spendenquittungen fehlte allerdings die erforderliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Dementsprechend musste zunächst die Satzung abgeändert werden und erneut von allen Mitgliedern unterzeichnet werden, bevor weiteres Engagement in das Organisieren notwendiger Spendenmittel gesteckt werden konnte. Dementsprechend ist es anzuraten, bereits frühzeitig über die Vor- und Nachteile der Beantragung einer Gemeinnützigkeit nachzudenken.

Durch die zahlreichen und großzügigen Spenden konnte die Genossenschaft schließlich eine ausreichende finanzielle Grundlage schaffen, um die Aufnahme ihrer Tätigkeit zu sichern. Im Januar 2012 wurde schließlich die Genossenschaft ins Genossenschaftsregister eingetragen. Seit 1. Februar 2012 besteht der Versorgungsvertrag mit den gesetzlichen Krankenkassen. Das Versorgungsgebiet der Genossenschaft umfasst den Landkreis Dachau sowie Ober- und Unterschleißheim.

### e) Die Arbeit des Palliativteams und ihr Beitrag für die Gesellschaft

Mittlerweile ist das Palliativteam in Dachau sehr gefragt, da es für viele Menschen ein besonderes Anliegen ist, die letzte Zeit zu Hause zu verbringen. Schon knapp ein Jahr nach der Aufnahme ihres Geschäftsbetriebs plant die Genossenschaft daher die Aufstockung ihres Teams.

Die Übernahme der Versorgung einer Patientin bzw. eines Patienten geschieht dabei auf unterschiedlichen Wegen. So melden sich Angehörige direkt oder aber die Krankenhäuser oder Hausärztinnen und -ärzte ziehen das Palliativteam hinzu. Nach der Prüfung, ob eine Betreuung möglich ist, und der Ausstellung einer

entsprechenden ärztlichen Verordnung kümmert sich dann das Team rund um die Uhr um die Patienten und ergänzen damit die Versorgung durch die Hausärztinnen und -ärzte sowie die Pflegedienste. Durch die ergänzende schmerztherapeutische Versorgung ermöglichen sie den schwerstkranken Menschen, bis zuletzt in ihren eigenen vier Wänden zu leben.

Bereits nach etwas mehr als einem Jahr ist es der Genossenschaft somit möglich, ihr Motto „Hoffnung ist nicht die Überzeugung, dass etwas gut ausgeht, sondern die Gewissheit, dass etwas Sinn hat, egal wie es ausgeht“ zu leben und bieten damit vielen Menschen in einer schweren Zeit Halt.

#### INFO

Weitere Informationen über das Dachauer Palliativteam gibt es unter [www.palliativteam-dachau.de](http://www.palliativteam-dachau.de)

## 2. made in hasenberg! eG

### a) Vorläufer „Bauhütte Hasenberg!“

Ein weiteres gelungenes Beispiel einer Genossenschaft ist die Genossenschaft „made in hasenberg! eG“. Die Genossenschaft geht auf ein Projekt im Rahmen der Stadterneuerung des Stadtteils Hasenberg! der Stadt München zurück. Dabei sollten eine Reihe von Bauprojekten in Zusammenarbeit mit Künstlerinnen und Künstlern entstehen. Der Architekt Peter Ottmann gründete daraufhin zusammen mit dem Leiter der Initiative „Junge Arbeit“, Michael Sturm, die „Bauhütte Hasenberg!“. Über die Bauhütte sollten Jugendliche aus dem Stadtteil in die örtlichen Erneuerungsarbeiten eingebunden werden. Dabei produzierten sie im Rahmen von Workshops die sog. Betonjuwelen, d. h. Schmucksteine in Betontechnik zur Gestaltung von Fassaden, Plätzen und Innenräumen.

In die Produktion waren Fachanleiterinnen und Fachanleiter, Gesellinnen und Gesellen, Jugendliche im Alter von 16–25 Jahren, Künstlerinnen



und Künstler sowie auch Kindergartenkinder eingebunden. Den Ideen waren keine Grenzen gesetzt. So wurden etwa auch Puppen und Legosteine in die Steine eingearbeitet, die dann wiederum für den Bau eines Kindergartens verwendet wurden.

Durch die Workshops konnten alle Altersgruppen erreicht und integriert werden. Primäres Ziel der Initiative war die Qualifizierung von sozial benachteiligten jungen Erwachsenen für den ersten Arbeitsmarkt in den Bereichen Malerei, Druckerei, Schreinerei, Gastronomie und Bau.

Die Beteiligten konnten vor allem dadurch gewonnen werden, dass die „Bauhütte“ direkt im Zentrum von Hasenberg errichtet wurde. Dadurch konnte die Öffentlichkeit erreicht und das Interesse durch Gespräche vor Ort geweckt werden.

## b) Genossenschaftsgründung

Im Jahre 2002 wurde dann die Genossenschaft „made in hasenberg eG“ gegründet, um das anfängliche Projekt „Bauhütte Hasenberg“ zu professionalisieren. Ausschlaggebender Punkt war dabei insbesondere das Ziel einer nachhaltigen Integration der Jugendlichen in den ersten Arbeitsmarkt. Nicht immer fanden die jungen Menschen, die in den Werkstätten der „Jungen Arbeit“ angestellt, beschäftigt und ausgebildet wurden, eine Anschluss-tätigkeit. Daher lag es den Beteiligten des Projekts „Bauhütte Hasenberg“ am Herzen, für die Menschen vor Ort Arbeitsplätze zu schaffen – gerade für solche Menschen, die nur schwer Zugang zum Arbeitsmarkt finden.

Im Rahmen der Genossenschaftsgründung wurden zwei Geschäftsbereiche aufgebaut. Zum einen eine „Schmuckstein-Werkstatt“ („Terrazzo“) und eine temporäre gastronomische Versorgung in einem mobilen Gebäude z. B. für Großbaustellen oder Messen („Diner“). Aufgrund zu geringer Nachfrage wurde der Geschäftszweig „Diner“ eingestellt. Im Bereich der Produktion von sog.



„Betonjuwelen“ hat sich die Genossenschaft hingegen spezialisiert und auch profiliert.

Die Form der Genossenschaft wurde vor allem deswegen gewählt, um eine Partizipationsmöglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Zudem sollte allen Mitgliedern ein größtmögliches Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden. Auch sollte die Mitgliedschaft möglichst einfach erlangt werden können, um eine möglichst große Personengruppe zu erreichen. Daher fiel die Wahl der Rechtsform auf eine Genossenschaft.

Die Gewinnung von ausreichend Bürgerinnen und Bürgern stellte sich dann jedoch als schwieriger heraus als anfänglich gedacht. Dies lag wohl überwiegend daran, dass, im Gegensatz zu den klassischen Genossenschaften, eine Mitgliedschaft nicht zwingend primär das eigene Interesse betraf (wie z. B. der eigene Hausbau), sondern Interessen des ganzen Stadtteils.

Mittlerweile hat die Genossenschaft jedoch vierzig Mitglieder. Mitglieder sind Menschen,

die einfach von dem genossenschaftlichen Thema und der Arbeit fasziniert sind, aber auch solche, die an den verschiedenen Projekten beteiligt sind.

#### c) Geschäftsbetrieb – Ein Rückblick

Heute kann die Genossenschaft auf bereits 11 Jahre Geschäftsbetrieb zurück blicken. Auch wenn sie anfänglich auf Fördermittel angewiesen war, so trägt sie sich mittlerweile wirtschaftlich selbst.

Das ursprüngliche Ziel, Jugendliche für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren, konnte jedoch nicht gänzlich wie geplant umgesetzt werden. Dies ist vor allem bei einer rein ehrenamtlichen Tätigkeit der Vorstandsmitglieder kaum zu bewerkstelligen. Allerdings ist es gelungen, durch zahlreiche Projekte die Arbeitsmarktchancen Einzelner zu erhöhen. Zudem hat die Beschäftigungsinitiative positiv auf die Quartiersentwicklung gewirkt.

Die Genossenschaft hat bereits zahlreiche hervorzuhebende Projekte verwirklicht. Insbesondere ist dabei die Altarproduktion für die Stadtkirche von München, die Schulhofgestaltung der Gehörlosenschule in München-Neuhausen und die Gestaltung des Gedenkortes der Synagoge in Güstrow zu erwähnen.

Darüber hinaus werden zahlreiche Beteiligungsprojekte mit Kindern und Jugendlichen angeboten. Zur Herstellung der sog. Betonjuwelen hat die Genossenschaft zudem über die Jahre bereits verschiedenste Techniken entwickelt.

Die Präsenz in der Öffentlichkeit war zu Beginn der Projekte noch relativ einfach möglich. Mit der Zeit wurde es jedoch schwieriger, eine gleichbleibende Präsenz in der Öffentlichkeit und auch in Presse zu halten. Dies ist sicherlich eine der größten Herausforderungen für einen erfolgreichen Geschäftsbetrieb, vor allem dann, wenn das Unternehmen auf die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort angewiesen ist.

Im Rückblick auf die erfolgreichen Jahre der Genossenschaft lässt sich festhalten, dass für einen erfolgreichen Geschäftsbetrieb auch eine nachhaltige und andauernde Presse und Öffentlichkeitsarbeit notwendig ist.

Ziel der Genossenschaft ist es nun, auch in anderen Neubauquartieren und Bauprojekten Fuß zu fassen, um die innovative Idee der Einbindung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt weiter auszubauen.



#### INFO

Weitere Informationen über die Genossenschaft „made in hasenberg| eG“ gibt es unter [www.made-in-hasenberg.de](http://www.made-in-hasenberg.de)





### 3. HausGemacht eG

#### a) Das Konzept

Die HausGemacht eG in München, als weiteres Beispiel einer erfolgreichen Genossenschaft, wurde im Jahre 1998 unter dem Motto „Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren“ initiiert. Seit her leistet die Genossenschaft einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen, die sonst wenig Chancen am Arbeitsmarkt hätten, wie z. B. Langzeitarbeitslose, Frauen mit Migrationshintergrund, Nicht- oder Geringqualifizierte, ältere Arbeitslose sowie vermehrt auch Alleinerziehende, die besonders flexible Arbeitsbedingungen benötigen.

Frauen, die größtenteils früher noch von Sozialleistungen abhängig waren, sind nun mit einem Geschäftsguthaben von 50 Euro Miteigentümerinnen an ihrer Genossenschaft und erwirtschaften ihre Löhne selbst.

Zunächst werden sie von der Genossenschaft HausGemacht eG auf dem Gebiet der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen qualifiziert und dann vorwiegend in den Privathaushalten der ca. 180 Kunden stundenweise eingesetzt. Die Kunden bezahlen einen vereinbarten Betrag pro Stunde an die HausGemacht eG, müssen aber darüber hinaus keinerlei Arbeitgeberpflichten übernehmen.

Die Einnahmen aus den über die HausGemacht eG vermittelten Tätigkeiten von ca. 400.000 Euro im Jahr fließen dann wieder zum größten Teil in die Löhne der Mitarbeiterinnen. Der Stundenlohn liegt dabei im Bereich des Tariflohns zwischen 8,80 Euro und 9,80 Euro.

Die Rechtsform der Genossenschaften war für die Gründungsmitglieder vor allem deswegen besonders reizvoll, da den Frauen so ein besonders großes Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden konnte und eine besonders hohe Identifikationsmöglichkeit geschaffen wurde. Sie arbeiten nicht nur für das Unternehmen, sondern für sich selbst. Zudem können sie die Entwicklung ihres eigenen Unternehmens mitbestimmen und dabei auch leitende Aufgaben übernehmen. Nach einer anfänglichen Ausbildungsphase übernehmen die Mitarbeiterinnen etwa selbst die Ausbildung nachfolgender, neuer Mitarbeiterinnen. So werden sie an den Arbeitsmarkt herangeführt.

#### b) Rückblick – 15 Jahre HausGemacht eG

Begonnen hat die Genossenschaft zunächst mit einer Kundschaft von drei Personen. In den letzten 15 Jahren konnte die Kundenzahl jedoch auf 180 gesteigert werden. Auch die Mitarbeiterzahl konnte von anfänglich 4 auf 42 erhöht werden. Insgesamt wurden in den vergangenen

Jahren ca. 150 Frauen die Chance auf den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt ermöglicht, viele konnten ihre Tätigkeit bei der HausGemacht eG auch als Sprungbrett in andere Tätigkeiten nutzen.

Durch die positive Entwicklung der Genossenschaft konnten auch die benötigten Fördermittel begrenzt werden. Die Genossenschaft wird finanziell durch die Landeshauptstadt München sowie anfänglich auch durch den Freistaat Bayern unterstützt. Die zunächst benötigte Förderquote von 90% konnte dabei jedoch auf 19% gesenkt werden. Ein Grund für die immer noch notwendigen Fördermittel ist die Tatsache, dass die HausGemacht eG mit ihrem Angebot in einem hart umkämpften Markt, welcher durch Schwarzarbeit und Lohndumping geprägt ist, tätig ist. Aufgrund dieser Ausgangsbasis ist die HausGemacht eG in ihrer Preisgestaltung stark beschränkt. Obwohl der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten wird, ist die Existenz der Genossenschaft deshalb weiterhin auf Fördermittel angewiesen.

Gleichzeitig generiert die Genossenschaft HausGemacht eG jedoch auch fiskalische Rückflüsse in Form von Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Sozialabgaben in Höhe von jährlich mehr als doppelt so viel wie die Fördermittel betragen.



#### INFO

Weitere Informationen über die Genossenschaft „Hausgemacht eG“ gibt es unter [www.hausgemacht-muenchen.de](http://www.hausgemacht-muenchen.de)

## 4. Dorfladen Lauterbach eG

---

### a) Die Idee des Dorfladens

Mit dem Dorfladen in dem Ortsteil Lauterbach der Gemeinde Buttenwiesen wurde der Ortskern wieder mit Leben gefüllt. Die Idee der Errichtung eines Dorfladens hatte der Initiator Hans Kaltner, nachdem der letzte „Tante Emma-Laden“ im Ortskern von Lauterbach schließen musste. Nach der Schließung des letzten Ladens war der Ortskern nur noch wenig belebt, da die Einwohner mit dem Wegfall der örtlichen Einkaufsmöglichkeit auch keinen sozialen Treffpunkt mehr hatten.

Zur Realisierung der Idee wurde im Zusammenhang mit der Erstellung eines Leitbildes ein Arbeitskreis gebildet. Dort diskutierten etwa 10 Mitbürgerinnen und Mitbürger beispielsweise Fragen der Gesellschaftsform oder des Standorts. Jede Mitbürgerin und jeder Mitbürger war in den Arbeitskreis eingeladen, um die weiteren Entwicklungen des Dorfladens zu planen. Maßgebliche Hilfestellung erhielt die Bürgerinitiative zudem durch den Unternehmensberater Wolfgang Gröll. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung konnte er sie bei der Erstellung des Geschäftskonzepts unterstützen.

### b) Die Wahl der Rechtsform und der Aufbau

Nach vielen Überlegungen und Diskussionen wurde im Arbeitskreis für den Dorfladen die Rechtsform der Genossenschaft gewählt. Ausschlaggebender Grund war hierfür insbesondere der gute Ruf von Genossenschaften gerade in Zeiten der Wirtschaftskrise. Zudem konnte über die Genossenschaftsform eine gute Bindung der Kundinnen und Kunden an den Laden erreicht werden, da Genossenschaftsmitglieder die Bürgerinnen und Bürger vor Ort sind. Sie sind damit Eigentümerin bzw. Eigentümer und Kundin bzw. Kunde zugleich.

Der Dorfladen wurde schließlich in einem ehemaligen alten Lagerhaus, welches 300 m<sup>2</sup> Fläche umfasst, errichtet.

Dieses Lagerhaus liegt zentral mitten im Kernort, hat trotzdem ausreichend Parkplätze und hat sich mit dem Dorfladen zum eigentlichen Dorfmittelpunkt entwickelt. Die Errichtung wurde vom Land Bayern mit 60.000 Euro gefördert. Darüber hinaus halfen 50 Personen bei dem Aufbau in ihrer Freizeit, am Abend nach der Arbeit, während ihres Urlaubs oder auch an den Wochenenden. Nach einer fünfmonatigen Bauphase und rund 3500 freiwillig geleisteten Arbeitsstunden konnte der Dorfladen schließlich im Mai 2008 eröffnet werden.

### c) Der Geschäftsbetrieb

Besonders wichtig war den Initiatorinnen und Initiatoren der Genossenschaft, auf alle Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger einzugehen. So wurden die Gänge des Supermarkts besonders weit gebaut, damit auch Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer bequem zu den Lebensmitteln gelangen können. Zudem sind die Regale nur in einer solchen Höhe eingeräumt, dass auch ältere Menschen die Produkte gut alleine erreichen können. Eine behindertengerechte Toilette ist für den Dorfladen selbstverständlich.

Knapp 70% der angebotenen Produkte stammen aus der Region. Gerade diese Produkte werden von der Kundschaft sehr geschätzt und gerne gekauft. Zu Beginn wurde der Dorfladen darüber hinaus durch die Großhandelsfirma Utz beliefert, die zudem mit dem Vertriebskonzept „Um's Eck“ in vertrieblicher Hinsicht einen wichtige Hilfestellung gab.

Der Dorfladen wird mittlerweile ausschließlich von Angestellten Hausfrauen der Region betrieben. Sie wissen, worauf es den Menschen vor Ort ankommt und können individuell auf alle Bedürfnisse eingehen. Zunächst hatte der Dorfladen auch einige professionelle Verkäuferinnen angestellt. Bei dem Betrieb des Dorfladens kommt es jedoch nicht allein auf kaufmännische Fähigkeiten an.

Besonders zeichnet den Dorfladen die soziale Nähe aus. So wird z.B. Kindern, die zum Einkauf kommen, beim Lesen des Einkaufszettels geholfen oder auch ein Tipp unter Hausfrauen ausgetauscht.

Der Dorfladen in Lauterbach ist nicht nur ein Supermarkt. Er ist außerdem Poststelle, Reinigungsservice und Café, das vor allem ältere Menschen als Treffpunkt nutzen. Auch können beispielsweise Alleinstehende dort mittags eine kleine Mahlzeit bekommen. Der Dorfladen richtet sich ganz nach den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger, die schließlich auch Teilnehmer ihres Dorfladens sind. Mittlerweile sind 170 Lauterbacher Genossenschaftsmitglieder des Dorfladens.

Im Rückblick lässt sich festhalten, dass Herr Kaltner mit der Umsetzung seiner Idee das Motto „Träume nicht dein Leben – lebe deinen Traum“ mit Hilfe von zahlreichen Unterstützern in die Realität umgesetzt hat und damit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der sozialen Infrastruktur in Lauterbach geleistet hat.



# IV. Anhang

---

## 1. Checkliste – Gründungsschritte (vgl. im Detail Kapitel II. 2./3.)

- Mitstreiterinnen und Mitstreiter finden (mind. drei Gründungsmitglieder)
  - ▶ vgl. Kapitel II. 2.: 1. Schritt
- Idee in einem Geschäftsplan umfassend darstellen
  - ▶ vgl. Kapitel II. 2.: 1. Schritt
- Satzung mit allen wesentlichen Voraussetzungen niederschreiben
  - ▶ vgl. Kapitel II. 2.: 2. Schritt
- ggfs. professionelle Hilfe in Anspruch nehmen
  - ▶ vgl. Kapitel II. 2.: 2. Schritt
- ggfs. Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt beantragen
  - ▶ vgl. Kapitel II. 2.: 2. Schritt
- ggfs. entsprechende Fördermöglichkeiten prüfen und in die Wege leiten (z. B. Anschubförderung für Sozialgenossenschaften des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen)
  - ▶ vgl. Kapitel II. 3.
- Die Gründungsversammlung einberufen (2 Wochen vor Versammlung)
  - ▶ vgl. Kapitel II. 2.: 3. Schritt
- Gründungsversammlung mit Satzungsunterschrift und Wahl von Vorstand (und Aufsichtsrat) abhalten und protokollieren
  - ▶ vgl. Kapitel II. 2.: 3. Schritt
- Aufnahme in einen Prüfungsverband beantragen (sofern nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt)
  - ▶ vgl. Kapitel II. 2.: 4. Schritt
- Gründungsprüfung durch einen Prüfungsverband
  - ▶ vgl. Kapitel II. 2.: . Schritt
- Notartermin zur öffentlichen Beglaubigung aller erforderlichen Unterlagen zur Registereintragung:
  - ▶ Unterschriebene Satzung
  - ▶ Kopien der Sitzungsprotokolle über die Bestellung des Vorstands und ggfs. des Aufsichtsrates
  - ▶ Zulassungsbescheinigung zu einem Prüfungsverband
  - ▶ vgl. Kapitel II. 2.: 5. Schritt

## 2. Vordrucke und Formulare

Beispielformulare zur Verfügung gestellt  
vom Genossenschaftsverband Bayern e.V.<sup>12</sup>



### Arbeitspapier zur Ausgestaltung der Satzung

Bitte beantworten Sie die Punkte zur Ausgestaltung der Satzung und schicken Sie diese an den Genossenschaftsverband zurück. Ein auf Ihre Anforderungen abgestimmter Satzungsentwurf wird daraufhin von uns erstellt.

<b>E-Mail:</b>	gruendungsberatung@gv-bayern.de
<b>Fax:</b>	089 / 28 68 – 35 75

<b>1. Name der Genossenschaft</b>

<b>2. Anschrift und Sitz der Genossenschaft</b>

<b>3. Anzahl der Gründungsmitglieder</b>
bei der Gründung <span style="float: right;">im 3. Jahr Geschäftsjahr:</span>

<b>4. Gegenstand der Genossenschaft</b>
Der Gegenstand des Unternehmens, als gemeinsamer Geschäftsbetrieb, sollte möglichst umfassend beschrieben werden und bereits in der Gründungsphase sämtliche auch mittel- und langfristig geplanten Unternehmensgegenstände mit auführen.
<b>Geschäftsgegenstand</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Sind Zweigniederlassungen geplant? <span style="float: right;">ja      nein</span> Wenn ja, an welchen Orten?</li><li>• Sind Beteiligungen an anderen Unternehmen vorgesehen? <span style="float: right;">ja      nein</span></li><li>• Soll Beschränkung der Geschäftstätigkeit auf Mitglieder erfolgen? <span style="float: right;">ja      nein</span></li><li>• Soll die Anerkennung als Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetzes beantragt werden? <span style="float: right;">ja      nein</span></li></ul>

<sup>12</sup> Hinweis: Formulare können von denen anderer Verbände abweichen.

<b>5. Mitglieder der Genossenschaft</b>		
<p>Der Kreis der Mitglieder und/oder die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft können bei einer Genossenschaft definiert und ggf. beschränkt werden. Dies kann ganz generell in der Satzung erfolgen oder auch einer Vorstandsentscheidung überlassen werden. Hierbei empfiehlt es sich, die Voraussetzungen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegen.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Kreis der Mitglieder soll in der Satzung enger beschrieben oder eingegrenzt werden:</li> </ul>	<p>Definition des Mitgliederkreises</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>In einer Genossenschaft ist eine spezielle Ausrichtung auf ausschließliche Unternehmergenossenschaften möglich. Dies sind Genossenschaften, bei denen mehr als <math>\frac{3}{4}</math> der Mitglieder Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.</li> </ul>	<p>Ist eine Ausrichtung auf ausschließliche Unternehmergenossenschaften geplant?</p>	
	ja	nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>Es besteht die Möglichkeit, Interessenten sog. „investierender Mitglieder“, in die Genossenschaft aufzunehmen. Dies sind Mitglieder, die die Produkte, Leistungen oder Dienste der Genossenschaft nicht in Anspruch nehmen, sondern sich nur mit Geschäftsguthaben beteiligen.</li> </ul>	<p>Ist die Aufnahme „investierender Mitglieder“ vorgesehen?</p>	
	ja	nein

<b>6. Kündigung</b>		
<p>Die Praxis zeigt, dass viele Genossenschaften eine Kündigungsfrist von zwei Jahren wählen. Die Mitgliedschaft endet immer am Ende eines Geschäftsjahres durch Kündigung. (Zu beachten ist hierzu auch Punkt 10)</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Wie lange soll die Kündigungsfrist sein?</li> </ul>	<p>Anzahl                      Monate vor Schluss des Geschäftsjahres.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Soll eine Mindestdauer der Mitgliedschaft erfüllt werden?</li> </ul>	<p>Mindestdauer</p>	
<p>Für Mitglieder ist bei Übertragung ihres Geschäftsguthabens ein unmittelbares Ausscheiden aus der Genossenschaft möglich.</p>		

<b>7. Pflichten der Mitglieder</b>		
<p>Die Genossenschaft ist ein Kooperationsunternehmen, das für die Mitglieder bestimmte Produkte, Leistungen oder Dienste bereitstellt. In dieser Kooperation hat auch jedes Mitglied bestimmte Pflichten.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Welche speziellen Pflichten sollen die Mitglieder einhalten (z. B. Liefer-, Abnahmeverpflichtung):</li> </ul>	<p>Pflichten</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sollen Strafvorschriften vorgesehen werden?</li> </ul>	ja	nein

8. Gremien der Genossenschaft		
Der Vorstand als Gremium leitet die Genossenschaft und führt in eigener Verantwortung die Geschäfte. Der Vorstand soll insgesamt Anzahl Personen umfassen (mindestens zwei Personen, Ausnahme bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern mind. eine Person).		
• Die Vorstandsämter sollen wie folgt besetzt werden		
ehrenamtlich		hauptamtlich
• Die Wahl erfolgt durch		
die Generalversammlung		den Aufsichtsrat
Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch Einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Geschäftsbücher einsehen und prüfen.		
Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens Anzahl Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.		
• Gibt es bestimmte Bedingungen (regionale Proporz, fachliche Qualifikation etc.), die bei der Besetzung des Aufsichtsrates berücksichtigt werden sollen?	ja	nein
Wenn ja, welche?		
Bedingung		
• Ist eine Altersgrenze sinnvoll?	ja	nein
Wenn ja, welche?		
Altersgrenze		

9. Ausübung der Mitgliedsrechte	
Die Mitglieder üben ihre Rechte betreffend die Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.	
<b>Stimmrecht:</b> Jedes Mitglied hat eine Stimme.	
Abweichende Regelungen sind bei Unternehmergenossenschaften, Zentralgenossenschaften oder für „investierende Mitglieder“ möglich. Hierzu bieten wir eine spezielle Beratung an.	

**10. Gegenstände der Beschlussfassung**

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in der Satzung bezeichneten Angelegenheiten, wie zum Beispiel:

- Änderung der Satzung,
- Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
- Auflösung der Genossenschaft,
- Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

Darüber hinaus sollten weitere Gegenstände zur Beschlussfassung vorgesehen werden:

Gegenstand

**11. Finanzierung**

Zu den wesentlichen Entscheidungen, die in der Satzung zu treffen sind, gehört es, die Höhe des Geschäftsanteils festzulegen. In Abhängigkeit von dem erforderlichen Eigenkapital ist die Höhe des Geschäftsanteils genau zu überlegen, welche Kündigungsfrist damit verbunden ist, ob zusätzlich ein Eintrittsgeld erhoben werden soll und ob ggf. eine Kombination mit einem Mindestkapital sinnvoll ist.

- Der Geschäftsanteil beträgt Betrag EUR.
  - Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen oder
  - Soll nur eine Pflichteinzahlung erfolgen oder

• Soll Ratenzahlung vorgesehen werden?	ja	nein
--	----	------

Ist eine Pflichtbeteiligung sinnvoll (z. B. je Betrag EUR Umsatz mit der Genossenschaft einen Geschäftsanteil)?	ja	nein
---	----	------

Das Gesetz lässt Sacheinlagen zu. Eine Aufnahme in die Satzung bedarf der Beratung und Ausformulierung im Einzelfall. Für Fragen zur Festsetzung eines Mindestkapitals bieten wir eine spezielle Beratung an.

In der Satzung kann vorgesehen werden, dass neben der Einzahlung des Geschäftsanteils auch ein Eintrittsgeld zu leisten ist. Dieses Eintrittsgeld wird direkt in die hierzu gebildete Kapitalrücklage eingestellt und ist auch bei Kündigung des Mitglieds nicht rückzahlbar. Diese Nicht-Rückzahlbarkeit ist der strategische Vorteil eines Eintrittsgeldes.





## Protokoll der Gründungs- und ersten Generalversammlung

der .....  
eingetragene Genossenschaft

....., den .....

Auf Einladung von .....  
.....wurde eine Versammlung zur  
Gründung der .....-Genossenschaft  
in .....abgehalten  
(nähere Ortsbezeichnung)

und nach eingehender Besprechung der Angelegenheit die Errichtung der oben be-  
zeichneten Genossenschaft beschlossen.

Die Versammlung wurde um .....Uhr eröffnet.

Sie wählte zum Versammlungsleiter: .....  
zum Schriftführer : .....  
zu Stimmzählern : .....

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Es wurde die vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. München zur Verfügung ge-  
stellte Satzung besprochen und unter Berücksichtigung der aus der Satzung ersichtli-  
chen Abänderungen und Ergänzungen  
von .....Anwesenden im Ganzen angenommen. Die Satzung wurde von den Grün-  
dungsmitgliedern eigenhändig unterschrieben.

Nachdem so die Genossenschaft gegründet war, hielten die Mitglieder die

### **erste Generalversammlung**

ab.

Zum Versammlungsleiter, Schriftführer und Stimmzähler werden auch hier die Vorge-  
nannten bestimmt.

#### **1.**

Die Generalversammlung nahm zunächst Wahlen vor.

Auf Antrag wurde geheim gewählt.

Die nachfolgenden Wahlen erfolgten  geheim  offen.

**a) zu Mitgliedern des Vorstandes :**

1. ....(als Vorsitzende/r)  
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)  
mit .....Stimmen bei .....Gegenstimmen und .....Stimmenthaltungen
2. ....(als Stellvertreter/in)  
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)  
mit .....Stimmen bei .....Gegenstimmen und .....Stimmenthaltungen
3. ....  
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)  
mit .....Stimmen bei .....Gegenstimmen und .....Stimmenthaltungen
4. ....  
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)  
mit .....Stimmen bei .....Gegenstimmen und .....Stimmenthaltungen
5. ....  
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)  
mit .....Stimmen bei .....Gegenstimmen und .....Stimmenthaltungen

**b) zu Mitgliedern des Aufsichtsrates**

1. ....als Vorsitzende/r  
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)  
mit .....Stimmen bei .....Gegenstimmen und .....Stimmenthaltungen
2. ....als Stellvertreter/in  
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)  
mit .....Stimmen bei .....Gegenstimmen und .....Stimmenthaltungen
3. ....  
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)  
mit .....Stimmen bei .....Gegenstimmen und .....Stimmenthaltungen
4. ....  
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)  
mit .....Stimmen bei .....Gegenstimmen und .....Stimmenthaltungen
5. ....  
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)  
mit .....Stimmen bei .....Gegenstimmen und .....Stimmenthaltungen
6. ....  
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)  
mit .....Stimmen bei .....Gegenstimmen und .....Stimmenthaltungen
7. ....  
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)  
mit .....Stimmen bei .....Gegenstimmen und .....Stimmenthaltungen
8. ....  
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)  
mit .....Stimmen bei .....Gegenstimmen und .....Stimmenthaltungen
9. ....  
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)  
mit .....Stimmen bei .....Gegenstimmen und .....Stimmenthaltungen

Alle Gewählten nehmen die Wahl an. Hierauf wurde der Vorstand beauftragt, die Genossenschaft zur Eintragung in das Genossenschaftsregister beim zuständigen Registergericht anzumelden.

**2.**

Die Kredithöchstgrenze gemäß § 49 GenG wurde auf

Euro .....

festgesetzt.

**3.**

Die Genossenschaft tritt dem

..... (Name des Prüfungsverbandes)

in München bei.

.....  
Ort und Datum

**Unterschriften**

**der Versammlungsleiter :** .....

**die Mitglieder des Vorstandes :** .....

.....

**der Schriftführer :** .....

# Protokoll der ersten Sitzung des Aufsichtsrates

der .....

(Firma der Genossenschaft)

....., den .....

Anwesend :

- |         |         |
|---------|---------|
| 1. .... | 2. .... |
| 3. .... | 4. .... |
| 5. .... | 6. .... |

Herr/Frau ..... als ältestes Mitglied eröffnet die Sitzung und leitet zunächst die Wahl eines Vorsitzenden und eines Schriftführers sowie beider Stellvertreter.

Es werden gewählt :

- .....als Vorsitzende /r  
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)  
mit .....Stimmen bei .....Gegenstimmen und .....Stimmenthaltungen
- .....als Stellvertreter /in  
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)  
mit .....Stimmen bei .....Gegenstimmen und .....Stimmenthaltungen
- .....als Schriftführer /in  
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)  
mit .....Stimmen bei .....Gegenstimmen und .....Stimmenthaltungen
- .....als Stellvertreter /in d. Schriftführer /in  
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)  
mit .....Stimmen bei .....Gegenstimmen und .....Stimmenthaltungen

Alle Gewählten nehmen die Wahl an.

Der/die neu gewählte Vorsitzende bittet nunmehr um Vorschläge für die Bestellung der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes.

Nach § .....der Satzung werden bestellt:

- .....
- .....
- .....

## Unterschriften

.....  
Ort und Datum

.....  
Vorsitzende/r

.....  
Ort und Datum

.....  
Schriftführer/in

## Mitgliederliste der neu gegründeten Genossenschaft :

---

Gründungsversammlung am :

Ort:

<b>Lfd. Nr. *</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Ggf. Firma</b>
<b>1</b>				
<b>2</b>				
<b>3</b>				
<b>4</b>				
<b>5</b>				
<b>6</b>				
<b>7</b>				
<b>8</b>				
<b>9</b>				
<b>0</b>				

\*) Zehnerstelle bitte entsprechend ergänzen



### 3. Rechtlicher Rahmen / Struktur und Organisation von Genossenschaften

#### a) Rechtliche Grundlage:

Den rechtlichen Rahmen für Genossenschaften bildet das Genossenschaftsgesetz (GenG). Dieses lässt allerdings auch individuelle Freiheiten bei der Ausgestaltung der Genossenschaft zu. Die genaue Verfassung einer eingetragenen Genossenschaft (eG) muss in einer Satzung festgehalten werden (siehe ausführlich hierzu bei den Schritten zur Gründung einer Genossenschaft unter II. 2.). Das Gesetz definiert Pflichtinhalte und lässt der Genossenschaft eine Vielzahl von Wahlmöglichkeiten offen.

Da eine Genossenschaft nach § 17 Abs 2. GenG Kaufmann ist, gelten zudem die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kaufleute (§ 6 HGB). Das betrifft die Namensgebung (Firma), soweit nicht in § 3 GenG geregelt, die Möglichkeit eine Prokura zu erteilen (neben §§ 25, 42 GenG) sowie die Vorschriften zur ordnungsmäßigen Buchführung (§§ 238 ff. HGB). In den §§ 336, 338 HGB finden sich außerdem spezielle Regelungen für Genossenschaften, die die Pflichtbestandteile des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) und deren Inhalte festlegen.

Darüber hinaus müssen auch Genossenschaften, wie jedes wirtschaftlich agierende Unternehmen, steuerrechtliche Vorschriften sowie all diejenigen Vorschriften beachten, mit denen sie aufgrund ihres Tätigkeitsgebiets in Berührung kommen. Dies können vor allem Vorschriften im Pflege und Gesundheitsbereich sein.

#### b) Struktur / Organisation:

Die Genossenschaft ist eine demokratische Unternehmensform und erlangt mit ihrer Eintragung als juristische Person Rechtsfähigkeit.

Das Genossenschaftsgesetz sieht als Organe der Genossenschaft die Generalversammlung, den Vorstand und den Aufsichtsrat vor.

##### (1) Generalversammlung

Herzstück jeder Genossenschaft sind ihre Mitglieder. Deswegen ist die Generalversammlung (Versammlung der Mitglieder) auch das oberste Organ der Genossenschaft. Sie entscheidet über die Satzung, wählt Vorstand und Aufsichtsrat und kann diese auch wieder abberufen. Weiterhin stellt sie den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Gewinnverteilung, sofern dies überhaupt vorgesehen ist. Eine Besonderheit sind, wie bereits beschrieben, die demokratischen Stimmrechte in der Genossenschaft, so dass grundsätzlich jedes Mitglied eine Stimme hat. Abweichende Regelungen sind gem. § 43 GenG durch entsprechende Bestimmungen in der Satzung möglich.

Die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Genossenschaft ist relativ unbürokratisch umzusetzen. Die Genossenschaft ist – solange die Mindestzahl von drei Mitgliedern gewahrt ist – im Unterschied zu anderen Rechtsformen vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig.

Bis zur Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister können weitere Mitglieder dadurch aufgenommen werden, dass sie ebenfalls die Satzung unterzeichnen. Nach der Register-eintragung erfolgt der Beitritt durch die Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung und Zulassung durch die Genossenschaft, § 15 GenG. Das neue Mitglied wird dann in die Mitglieder-liste aufgenommen, welche vom Vorstand geführt wird.



## (2) Vorstand

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen und besteht aus mindestens zwei Personen, die grundsätzlich Mitglieder der Genossenschaft sein müssen (Ausnahme siehe § 9 Abs. 2 GenG). Seit der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes kann der Vorstand bei kleinen Genossenschaften (nicht mehr als 20 Mitglieder) auch nur aus einer Person bestehen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Soweit in der Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, so ist der Vorstand nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Genossenschaft befugt, vgl. § 25 GenG.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine Vergütung bekommen, vgl. § 24 GenG. Wird jedoch die Anerkennung einer Gemeinnützigkeit angestrebt, ist bei den Vergütungsregelungen besondere Sorgfalt geboten. Ein Anstellungsverhältnis etwa ist nur dann mit der Gemeinnützigkeit vereinbar, wenn es notwendig und das Gehalt nicht unverhältnismäßig hoch ist. Ansonsten kann dies einen Grund für die Ablehnung der Gemeinnützigkeit darstellen. Im Einzelfall sollte dies mit dem Finanzamt abgeklärt bzw. von entsprechenden Beraterinnen und Beratern geprüft werden.

## (3) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist das Überwachungsorgan der Genossenschaft und überwacht stellvertretend für die Mitglieder der Genossenschaft die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit des Vorstands. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dabei müssen die Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich Mitglieder der Genossenschaft sein (Ausnahme siehe § 9 Abs. 2 GenG). In der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats wird eine Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Aufsichtsratsvorsitzender gewählt.

Seit der Novellierung des GenG im Jahre 2006 können kleinere Genossenschaften gem. § 9 Abs. 1 GenG auch auf einen Aufsichtsrat verzichten. Dann übernimmt die Generalversammlung die Aufgaben des Aufsichtsrates.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Dennoch kann auch ihnen eine Vergütung gezahlt werden, sofern dies in der Satzung geregelt ist oder von der Generalversammlung beschlossen wurde. Die Vergütung darf jedoch nicht gewinnabhängig sein, vgl. § 38 Abs. 2 GenG. Auch hier ist jedoch besondere Sorgfalt geboten, sofern eine Gemeinnützigkeit beantragt werden soll.

## (4) Kapital/Haftung

Die Satzung der Genossenschaft kann ein Mindestkapital bestimmen, das Gesetz schreibt jedoch kein festes Kapital vor. Jedes Mitglied zeichnet einen oder mehrere Geschäftsanteile, deren Höhe in der Satzung festgelegt ist (§§ 7, 7a GenG). Die Einzahlungen der Mitglieder auf den Geschäftsanteil bzw. die in der Satzung bestimmten Pflichteinzahlungen bei weiteren Geschäftsanteilen zählen zum Vermögen der eingetragenen Genossenschaft. Den Gläubigern haftet das Vermögen der Genossenschaft (§ 2 GenG), eine weitergehende Haftung der Mitglieder kann ausgeschlossen werden (§ 22a GenG). Auch dies ist eine Besonderheit der Genossenschaft, die den Mitgliedern einen finanziellen Schutz bietet. Allerdings ist stets zu beachten, dass erst nach der Eintragung die Haftungsbegrenzung eintritt. Zuvor ist eine persönliche Haftung ggfs. über die sog. „Handelndenhaftung“ noch möglich. Nach der sog. Handelndenhaftung haften die Personen, die vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft handeln (in der Regel die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer) für die Verbindlichkeit der Vor-Genossenschaft der Höhe nach unbeschränkt.

## 4. Übersicht Gegenüberstellung mit anderen Gesellschaftsformen

zur Verfügung gestellt vom Genossenschaftsverband Bayern e.V.

	EG (EINGETRAGENE GESELLSCHAFT)	GMBH (GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG)
<b>Zweck</b>	Gesellschaft zur Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft oder sozialer oder kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb	Kapitalgesellschaft zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zwecks
<b>Gründung</b>	Einfache Gründung – nur drei Mitglieder erforderlich. Die Satzung wird durch die Mitglieder beschlossen. Entstehung als juristische Person durch Eintragung in das Genossenschaftsregister.	Mindestens eine Person erforderlich. Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Entstehung als juristische Person durch Eintragung in das Handelsregister.
<b>Rechtsfähigkeit</b>	Eigene Rechtspersönlichkeit, juristische Person	Eigene Rechtspersönlichkeit, juristische Person
<b>Kapital</b>	Kein festes Kapital. Jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen. Die Höhe des Geschäftsanteils und die Einzahlungsverpflichtung sind in der Satzung festgelegt.	Festes Grundkapital von mindestens 25.000 Euro
<b>Haftung</b>	Vermögen der Genossenschaft haftet den Gläubigern. Für den Insolvenzfall ist eine Erweiterung der Haftung der Mitglieder (Nachschusspflicht) in der Satzung zu regeln.	Vermögen der Gesellschaft haftet den Gläubigern, Verlustrisiko beschränkt sich auf den Wert der Einlage.
<b>Beschlussfassung der Gesellschafter</b>	Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Es bestehen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.	Stimmrecht richtet sich nach der Kapitalbeteiligung. Es bestehen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.
<b>Ein- und Austritt</b>	Keine geschlossene Mitgliederzahl. Ein- und Austritt einfach möglich.	Aufnahme als Gesellschafter in den Gesellschaftsvertrag. Kündigung nicht möglich. Auseinandersetzung unter Zustimmung der übrigen Gesellschafter möglich.
<b>Übertragung der Beteiligung am Unternehmen</b>	Übertragung des Geschäftsguthabens nach Regelungen der Satzung, Ausschluss aus der Genossenschaft zum Ende eines Geschäftsjahres	Verkauf von Geschäftsanteilen möglich, ggf. nur unter den in der Satzung genannten Bedingungen
<b>Organisationsstrukturen</b>	Kontrollrechte über den gewählten Aufsichtsrat. Auskunftsrecht jedes Mitglieds in der Generalversammlung. Transparente Strukturen und Mitbestimmung der Mitglieder.	Jederzeitiges Auskunftsrecht des Gesellschafters
<b>Steuern</b>	Die Genossenschaft ist körperschaftssteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Gewinnausschüttungen unterliegen der Abgeltungssteuer; bei Vorliegen der Voraussetzungen Steuerbefreiung möglich (z. B. Gemeinnützigkeit). Gewinne aus Geschäften mit Mitgliedern können nachträglich gewinnwirksam an diese rückvergütet werden (§ 22 KStG).	Die GmbH ist körperschaftssteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Gewinnausschüttungen unterliegen der Abgeltungssteuer; bei Vorliegen der Voraussetzungen Steuerbefreiung (z. B. Gemeinnützigkeit) möglich. Eine Rückvergütung von Gewinnen aus Geschäften von Mitgliedern ist nicht zulässig.

<b>ANSCHRIFT</b> (GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG & COMPAGNIE KOMMANDITGESELLSCHAFT)	<b>E.V.</b> (EINGETRAGENER VEREIN)	
<p>Die Kommanditgesellschaft kann jegliches Handelsgeschäft zum Zweck haben. Die GmbH übernimmt die Geschäftsführung.</p>	<p>Eingetragene Vereine sind Idealvereine, die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Eine wirtschaftliche Betätigung ist nur als Hilfsgeschäft zur ideellen Zielsetzung zulässig.</p>	<p><b>Zweck</b></p>
<p>Gesellschaftsverträge für GmbH und GmbH &amp; Co. KG erforderlich, Gesellschaftsvertrag der GmbH ist notariell zu beurkunden; Eintragung ins Handelsregister für GmbH und GmbH &amp; Co. KG.</p>	<p>Mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Die Satzung wird durch die Mitglieder beschlossen. Entstehung als juristische Person durch Eintragung in das Vereinsregister.</p>	<p><b>Gründung</b></p>
<p>Die KG ist keine juristische Person, sondern lediglich eine (teilrechtsfähige) Personengesellschaft.</p>	<p>Eigene Rechtspersönlichkeit, juristische Person</p>	<p><b>Rechtsfähigkeit</b></p>
<p>Für GmbH festes Grundkapital von mindestens 25.000 Euro; keine Mindesteinlage für Kommanditisten in der KG</p>	<p>Kein festes Kapital. Die Finanzierung ist i. d. R. über Mitgliedsbeiträge geregelt.</p>	<p><b>Kapital</b></p>
<p>Die Gesellschafter der Komplementär-GmbH haften nur mit ihrer Stammeinlage. Mit dem Gesellschaftsvermögen haftet die GmbH. Die Kommanditisten haften mit der auf die Hafteinlage beschränkten Kommanditeinlage.</p>	<p>Vermögen des Vereins haftet den Gläubigern.</p>	<p><b>Haftung</b></p>
<p>Stimmrecht richtet sich nach der Kapitalbeteiligung. Es bestehen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.</p>	<p>Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p>	<p><b>Beschlussfassung der Gesellschafter</b></p>
<p>Aufnahme als Gesellschafter in den Gesellschaftsvertrag, Kündigung nicht möglich, Auseinandersetzung unter Zustimmung der übrigen Gesellschafter möglich; für Kommanditisten Kündigung, Rückzahlung oder Übertragung im Gesellschaftsvertrag zu regeln; Vermerk von Veränderungen im Handelsregister.</p>	<p>Keine geschlossene Mitgliederzahl; Ein- und Austritt möglich</p>	<p><b>Ein- und Austritt</b></p>
<p>Verkauf von Geschäftsanteilen möglich; für Kommanditisten Übertragung im Gesellschaftsvertrag zu regeln</p>	<p>Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.</p>	<p><b>Übertragung der Beteiligung am Unternehmen</b></p>
<p>Für Komplementär-GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer, umfassende, für Kommanditisten eingeschränkte Kontroll- und Informationsrechte</p>	<p>Auskunftsrecht jedes Mitglieds in der Mitgliederversammlung</p>	<p><b>Organisationsstrukturen</b></p>
<p>Besteuerung der Gewinne auf Ebene der Mitglieder, bei gewerblichen Einkünften auch Gewerbesteuerpflicht der Gesellschaft und Anrechnung der Gewerbesteuer auf Einkommensteuer der Gesellschafter. Grundsätzlich keine gesonderte Besteuerung der Gewinnausschüttung.</p>	<p>Der Verein ist körperschaftssteuerpflichtig, sofern er Einkünfte aus Gewerbebetrieben erzielt, auch gewerbesteuerpflichtig. Bei Vorliegen der Voraussetzungen Steuerbefreiung möglich (z. B. Gemeinnützigkeit). Gewinnausschüttungen sind nicht möglich.</p>	<p><b>Steuern</b></p>

## 5. Bausteine für erfolgreiche Netzwerke

JA	NEIN	BAUSTEIN
		<p><b>Gemeinsame Ziele, gemeinsame Visionen</b> Haben wir wirklich die gleichen gemeinsamen Ziele in unserer Allianz?</p>
		<p><b>Mut und Offenheit für Neues und „Verrücktes“</b> Der Ausgang und der Nutzen von Netzwerken sind oft nicht vorhersehbar. Haben wir den Mut und die Bereitschaft, uns darauf einzulassen?</p>
		<p><b>Vertrauensverhältnis im Sinne gegenseitiger Berechenbarkeit</b> Haben wir Vertrauen gegenüber dem Partner und können wir uns auf ihn verlassen im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit der Entscheidungen?</p>
		<p><b>Gewinne für beide Seiten annähernd gleich groß</b> Sehen wir in der Allianz in jedem Fall eine „win-win“-Situation?</p>
		<p><b>Gemeinsam Sprache – direkte Kommunikationswege</b> Benützen wir die gleichen Begriffe mit den gleichen Bedeutungen? Pflegen wir immer die direkte Kommunikation?</p>
		<p><b>Bereitschaft zum Perspektivwechsel</b> Können wir uns in den Netzwerkpartner hineinversetzen? Können wir uns auf den Partner einstellen?</p>
		<p><b>Regelmäßige Kontaktpflege</b> Pflegen wir regelmäßig unsere gegenseitigen Kontakte? Tauschen wir uns regelmäßig über verschiedene Inhalte und Problemstellungen aus?</p>



## 6. Anlaufstellen

Sollten Sie bei der Gründung Ihrer Genossenschaft Fragen haben, finden Sie hier eine Auswahl möglicher Stellen, die Ihnen bei Ihren Fragen weiterhelfen können:

- ▶ Bei Fragen zur Rechtsform der Genossenschaft und ihrer Gründung:
  - ▶ Ihre Anlaufstelle: Die Prüfungsverbände
  
- ▶ Bei steuerrechtlichen Fragen (insbes. wegen einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit):
  - ▶ Ihre Anlaufstelle: Das zuständige Finanzamt (dieses finden Sie unter [www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de))
  
- ▶ Bei Fragen zum Geschäftsbetrieb vor Ort sowie zu Vernetzungsmöglichkeiten:
  - ▶ Ihre Anlaufstelle:
    - ▶ Die zuständige Stelle Ihrer Kommune
    - ▶ Die Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände vor Ort
    - ▶ Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement (die Liste der teilnehmenden Städte finden Sie unter [www.stmas.bayern.de/ehrenamt/zentren/index.php](http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/zentren/index.php))
    - ▶ Freiwilligenagenturen in Bayern (weiterführende Informationen finden Sie unter [www.lagfa.de](http://www.lagfa.de))



## 7. Nützliche Internetseiten (Auswahl)

- ▶ Online-Version des Ratgebers sowie weitere Informationen über Sozialgenossenschaften: [www.sozialgenossenschaften.bayern.de](http://www.sozialgenossenschaften.bayern.de)
- ▶ Informationen zur Gründung von Genossenschaften vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV): [www.genossenschaften.de](http://www.genossenschaften.de)
- ▶ Gründerseiten des Genossenschaftsverbands Bayern (GVB): [www.gv-bayern.de/GVB-Site/Public/Genogruendung/Homepage](http://www.gv-bayern.de/GVB-Site/Public/Genogruendung/Homepage)
- ▶ Facebook-Seite „Wir Genossenschaftsgründer“ vom GVB: [www.facebook.com/WirGenossenschaftsgruender](http://www.facebook.com/WirGenossenschaftsgruender)



## 8. Weiterführende Literaturempfehlungen

- ▶ Beyer, Thomas: Identität statt Ressource, Das Ehrenamt und die Freie Wohlfahrtspflege, in: Rosenkranz, Doris/Weber, Angelika (Hrsg.): Freiwilligenarbeit, 2. Auflage, Weinheim und Basel 2012, S. 27–34.
- ▶ Beyer, Thomas: Zukünftiger Stellenwert von Unternehmen der Freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Sozial- und Gesundheitswirtschaft, in: Horneber, Markus/Helbich, Peter/Raschzok, Klaus (Hrsg.): Dynamisch Leben gestalten, Perspektiven zukunftsorientierter Unternehmen in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft, Stuttgart 2010, S. 243 – 255.
- ▶ Elsen, Susanne: Gemeinwesenökonomie – eine Antwort auf Arbeitslosigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung? Luchterhand Verlag Neuwied, 1998
- ▶ Elsen, Susanne: Die Ökonomie des Gemeinwesens. Juventa Verlag Weinheim und München, 2007
- ▶ Elsen, Susanne: Genossenschaften als Organisationen der sozialen Innovation und nachhaltigen Entwicklung. In: Beck, G./Kropp, C. (2012) Gesellschaft innovativ. VS Verlag Wiesbaden, 2012
- ▶ Elsen, Susanne (Hrsg.): Ökosoziale Transformation Neu-Ulm, 2011
- ▶ Elsen, Susanne/Aluffi, Anna (Hrsg.): Gesellschaftlicher Aufbruch, reale Utopien und die Arbeit am Sozialen. Bozen University Press, 2013
- ▶ Endres, Egon: Grenzgänger: Ein neuer Managementtypus. in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Grenzgänger, Pfadfinder, Arrangeure. Mittlerorganisationen zwischen Unternehmen und Gemeinwohlororganisationen. Verlag Bertelsmann Stiftung Gütersloh, S. 46–58, 2008
- ▶ Endres, Egon: Erfolgsbausteine des Netzwerkmanagements. In: Politische Studien 445, 63. Jahrgang, Hanns Seidel Stiftung. S. 48–59, 2012
- ▶ Flieger, Burghard: Sozialgenossenschaften – Wege zu mehr Beschäftigung, bürgerschaftlichem Engagement und Arbeitsformen der Zukunft, Neu-Ulm, 2003
- ▶ Grosskopf, Werner/ Münkner, Hans-H./ Ringle, Günther: Unsere Genossenschaft; Idee-Auftrag-Leistungen; Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, Wiesbaden, 2012
- ▶ Lutz, Klaus Josef/ Eichwald, Berthold: Erfolgsmodell Genossenschaften; Möglichkeiten für eine werteorientierte Marktwirtschaft; Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, Wiesbaden 2011
- ▶ Münkner, Hans-H./ Ringle, Günther (Hrsg.): Neue Genossenschaften und innovative Aktionsfelder; Grundlagen und Fallstudien; Reihe „Marburger Schriften zur genossenschaftlichen Kooperation“, Band 108; Nomos, 2010
- ▶ Nestler, Eva-Maria: „Das Genossenschaftsmodell – Stärken und Schwächen Analyse“, Studienarbeit der Steinbeis-Hochschule Berlin SHB; abrufbar unter [www.iaq-hd.de/veroeffentlichungen/studienarbeiten/](http://www.iaq-hd.de/veroeffentlichungen/studienarbeiten/)
- ▶ Theurl, Theresia/ Wendler, Caroline: „Was weiß Deutschland über Genossenschaften?“, Band 96 der Münsterschen Schriften zur Kooperation, Aachen, 2011
- ▶ Theurl, Theresia: Genossenschaftliche Kooperation, in: Ahlert, Dieter und Martin Ahlert (Hrsg.): Handbuch Franchising und Cooperation, Frankfurt/Main, S. 71–105
- ▶ Theurl, Theresia: das ordnungspolitische Profil von Genossenschaften, in: Ingo Pies (Hg.), Das weite Feld der Ökonomie: Von der Wirtschaftsforschung und Wirtschaftspolitik bis zur Politischen Ökonomie und Wirtschaftsethik, Stuttgart, S. 185–199
- ▶ Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von „Seniorengenossenschaften“. Neue Formen verbindlicher Unterstützung im Alter; abrufbar unter [www.seniorengenossenschaften.bayern.de](http://www.seniorengenossenschaften.bayern.de)

Die Autoren weisen darauf hin, dass eine Haftung für fehlerhafte Ausführungen ausgeschlossen ist.



[www.zukunftsministerium.bayern.de](http://www.zukunftsministerium.bayern.de)



QR-Code mit dem Handy scannen und die Broschüre direkt unter [www.sozialgenossenschaften.bayern.de](http://www.sozialgenossenschaften.bayern.de) lesen.



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt: [www.beruf-und-familie.de](http://www.beruf-und-familie.de).



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Winzererstr. 9, 80797 München  
E-Mail: [oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de)  
Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg  
Bildnachweis: CMS Würzburg, plainpicture/Johnner, plainpicture/Cultura,  
Ottmann Architekten, Deutscher Raiffeisenverband e.V.  
Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH  
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier  
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)  
Stand: Oktober 2013  
Artikelnummer: 1001 0460

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470  
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr  
E-Mail: [Buergerbueero@stmas.bayern.de](mailto:Buergerbueero@stmas.bayern.de)